

Západočeská univerzita v Plzni

Fakulta filozofická

Bakalářská práce

**Die deutsche Staatsangehörigkeit:
Anspruch, Erwerb, Verlust und Wiedererlangung.
Zur doppelten Staatsangehörigkeit im deutsch-
tschechischen Kontext anhand einer exemplarischen
Untersuchung**

Julia Magdalena Deutsche

Plzeň 2023

Západočeská univerzita v Plzni

Fakulta filozofická

Katedra germanistiky

Studijní obor Cizí jazyky pro komerční praxi – němčina

Bakalářská práce

**Die deutsche Staatsangehörigkeit:
Anspruch, Erwerb, Verlust und Wiedererlangung.
Zur doppelten Staatsangehörigkeit im deutsch-
tschechischen Kontext anhand einer exemplarischen
Untersuchung**

Julia Magdalena Deutsche

Vedoucí práce:

Dr. Phil. Boris Blahak, M.A.

Katedra germanistiky a slavistiky

Fakulta filozofická Západočeské univerzity v Plzni

Plzeň 2023

Prohlašuji, že jsem práci zpracovala samostatně a použila jen uvedených pramenů a literatury.

Plzeň, duben 2023

.....

Julia Magdalena Deutsche

Danksagung

Ich möchte mich an dieser Stelle herzlich bei dem Betreuer meiner Bachelorarbeit Dr. Phil. Boris Blahak, M.A. für seine professionelle Begleitung, seine wertvollen Ratschläge, seine Geduld und Zeit bedanken. Weiterhin möchte ich mich bei meiner Mutter für ihre Unterstützung meines Studiums und bei allen Befragten, die meine Umfrage ausgefüllt haben, bedanken.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	7
2	Geschichte der deutschen Staatsangehörigkeit bis 1990	8
2.1	Entwicklung des Staatsangehörigkeitsrechts seit 1871	8
2.2	Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Legitimation.....	9
2.3	Entwicklung der Einbürgerungszahlen	10
2.4	Entwicklung der doppelten Staatsangehörigkeit.....	12
3	Aktuelle Rechtslage der deutschen Staatsangehörigkeit	15
3.1	Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit	15
3.1.1	Erwerb durch Geburt	15
3.1.2	Optionspflicht	16
3.1.3	Erwerb durch einen deutschen Elternteil	17
3.1.4	Erwerb durch Adoption	18
3.1.5	Erwerb durch Eheschließung	18
3.1.6	Erwerb durch Einbürgerung.....	19
3.1.7	Erwerb durch Einbürgerung für Verfolgte während der NS-Zeit und deren Abkömmlinge.....	23
3.2	Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit	25
3.2.1	Verlust durch Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit	25
3.2.2	Verlust durch Auslandsaufenthalt vor 1914.....	26
3.2.3	Verlust durch Adoption	27
3.2.4	Verlust durch Eintritt in fremde Streitkräfte.....	27
3.2.5	Verlust durch konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland	28
3.2.6	Verlust durch Verzicht.....	28
3.2.7	Verlust durch Entlassung	29
3.3	Wiedererlangung der deutschen Staatsangehörigkeit	29

4	Exemplarische Untersuchung zur doppelten Staatsangehörigkeit im deutsch-tschechischen Kontext	31
5	Aktuelle Geschehnisse	33
6	Empirische Datenerhebung (Fragebogen) zur Einstellung der deutschen Bevölkerung gegenüber dem Staatsangehörigkeitserwerb	36
6.1	Aufbau des Fragebogens	36
6.2	Auswertung des Fragebogens	36
6.3	Ergebnisse	39
7	Zusammenfassung	40
8	Resümee	43
9	Resumé	44
10	Literaturverzeichnis	45
10.1	Gedruckte Quellen.....	45
10.2	Internetquellen.....	45
11	Anhang	51

1 Einleitung

Das Thema der vorgelegten Bachelorarbeit lautet *Die deutsche Staatsangehörigkeit: Anspruch, Erwerb, Verlust und Wiedererlangung. Zur doppelten Staatsangehörigkeit im deutsch-tschechischen Kontext anhand einer exemplarischen Untersuchung*. Das übergreifende Ziel der Untersuchung ist es, das (durchaus komplexe) deutsche Staatsbürgerschaftsrecht verständnisfreundlich zu beschreiben, im Detail: die Geschichte der deutschen Staatsangehörigkeit darzulegen, die gegenwärtig gültige Rechtslage vorzustellen, aber auch das aktuelle Geschehen rund um die deutsche Staatsangehörigkeit und deren Erwerb aufzuarbeiten.

Die Verfasserin hat dieses Thema gewählt, da sie sich aus persönlichen Gründen mit ihm beschäftigt hat: Sie wurde in Deutschland als Kind einer tschechischen Mutter und eines deutschen Staatsbürgers geboren und wusste nicht, welche Rechtslage für sie galt, ob sie Anspruch auf die deutsche Staatsbürgerschaft hatte, oder diesen nach der Annahme der tschechischen Staatsangehörigkeit verloren hatte. Weiterhin hat sie die aktuellen Diskussionen über die Modernisierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes in Deutschland in den deutschen Medien beobachtet, da sie trotz Wohnort und Aufenthalt in Tschechien regelmäßig Nachrichten aus Deutschland verfolgt. Anschließend studierte sie an der Westböhmisches Universität Fremdsprachen für die Berufspraxis: Fachrichtung Deutsch, wodurch persönliche, sprachliche und fachliche Interessen zum Thema der vorgelegten Arbeit führten.

Die vorliegende Bachelorarbeit gliedert sich in zwei Teile – einen theoretischen und einen praktischen. Im theoretischen, in erster Linie deskriptiven Teil behandelt die Verfasserin die Geschichte der deutschen Staatsangehörigkeit bis 1990, die aktuelle Rechtslage zum Erwerb, Verlust und der Wiedererlangung der deutschen Staatsangehörigkeit sowie die aktuellen Geschehnisse, die die geplanten Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht betreffen. Für diesen Abschnitt der Arbeit wurden vornehmlich Internet Quellen herangezogen. Des Weiteren wird in diesem Teil der Bachelorarbeit die exemplarische Untersuchung zur doppelten Staatsangehörigkeit im deutsch-tschechischen Kontext behandelt.

Der praktische Teil umfasst eine empirische Datenerhebung. Hierzu wurde ein anonymer standardisierter Fragebogen unter Einbezug offener Fragen erstellt, der den

Kenntnisstand und die Einstellung der deutschen Bevölkerung zum Staatsangehörigkeitserwerb erheben sollte. Er wurde an deutsche Staatsangehörige ausgegeben. Dieser diente zur Veranschaulichung der Meinungen deutscher Staatsangehöriger, sowohl zur aktuell gültigen Rechtslage, welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen, um die deutsche Staatsangehörigkeit zu erlangen, als auch zu den aktuell geplanten Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht. Die Antworten der Befragten werden im letzten Kapitel der Arbeit ausgewertet und interpretiert.

Die Verfasserin beabsichtigt, die Problematik der deutschen Staatsangehörigkeit/der Mehrstaatigkeit einem breiteren Publikum näher zu bringen. Als Zielgruppe sind vor allem Personen anvisiert, die sich über ihre Staatsangehörigkeit ungewiss oder daran interessiert sind, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben, außerdem Studierende der deutschen Sprache, Jura-Studierende und Personen, die nach Deutschland kommen, um dort zu studieren oder zu arbeiten, mit der Option sich dort dauerhaft niederzulassen.

2 Geschichte der deutschen Staatsangehörigkeit bis 1990

2.1 Entwicklung des Staatsangehörigkeitsrechts seit 1871

Seit der Reichsgründung 1871 hat sich das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht mehrfach geändert. Unter dem Einfluss politischer Entwicklungen und Regierungswechsel haben sich die Bedingungen und Voraussetzungen für die Erlangung und den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gewandelt.

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1871 definierte erstmals die Staatsangehörigkeit im neu entstandenen Deutschen Reich. Dieses Gesetz besagte, dass jeder, der in einem deutschen Bundesstaat oder als Kind eines deutschen Vaters geboren wurde, automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit erwarb. Gleichzeitig wurde für Ausländer eine Art der deutschen Staatsangehörigkeit eingeführt, die durch Einbürgerung oder Eheschließung erworben werden konnte.¹

¹ „Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. Vom 22 Juli 1913 (RGBl 1913, S. 583)“. Hg. von Docplayer. URL <<https://docplayer.org/67207244-Reichs-und-staatsangehoerigkeitsgesetz-vom-22-juli-1913-rgbl-1913-s-583.html>> (Zugriff: 12.04.2023).

Mit der Gründung der Weimarer Republik 1919 änderten sich auch die Regeln zur Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit. Artikel 109 der Weimarer Verfassung definierte die Staatsangehörigkeit im Deutschen Reich als einheitlich und unveräußerlich. Dadurch konnte die Staatsangehörigkeit nicht mehr verloren oder entzogen werden.²

Während der Zeit des Nationalsozialismus wurde das Staatsangehörigkeitsrecht grundlegend geändert. Die Nürnberger Rassengesetze von 1935 entzogen einigen Personengruppen, insbesondere Juden und politisch Verfolgten, die deutsche Staatsangehörigkeit. Gleichzeitig wurde die deutsche Staatsangehörigkeit an Personen verliehen, die als „Volksdeutsche“ galten und im Ausland lebten oder geboren wurden.³

Mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland 1949 wurde das Staatsangehörigkeitsrecht erneut reformiert. Das Bundesvertriebenengesetz von 1953 ermöglichte die Einbürgerung von Vertriebenen und Flüchtlingen aus den ehemaligen DDR-Gebieten. 1974 wurde das Staatsangehörigkeitsgesetz verabschiedet, das die Voraussetzungen für die Einbürgerung von Personen regelte.⁴

Mit der Wiedervereinigung 1990 wurde das Staatsangehörigkeitsrecht erneut reformiert. Wer seine deutsche Staatsbürgerschaft aufgrund politischer Entwicklungen im ehemaligen Ostblock oder in der DDR verloren hat, konnte diese wiedererlangen. Gleichzeitig wurden die Regelungen zur Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit für EU-Bürger vereinfacht.⁵

2.2 Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Legitimation

Vom 1. Januar 1914 bis zum 30. Juni 1998 war es möglich, die deutsche Staatsangehörigkeit durch Legitimation zu erwerben.⁶

² „Verfassung des Deutschen Reichs (1919)“. Hg. von Wikisource. URL <[https://de.wikisource.org/wiki/Verfassung_des_Deutschen_Reichs_\(1919\)](https://de.wikisource.org/wiki/Verfassung_des_Deutschen_Reichs_(1919))> (Zugriff: 12.04.2023).

³ Beyer, Rudolf: *Norimberské Zákony, Hitlerovy zákony XIII*. Prag: Atlas 1939. S. 23. (aus dem Tschechischen ins Deutsche übersetzte die Autorin der Bachelorarbeit)

⁴ „Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG)“. Hg. von Bundesministerium der Justiz. URL <<https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/BJNR002010953.html>> (Zugriff: 12.04.2023).

⁵ „Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts. Vom 15. Juli 1999“. Hg. von Bundesgesetzblatt online. URL <[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_//*\[@attr_id='bgbl199s1618.pdf'\]](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_//*[@attr_id='bgbl199s1618.pdf'])> (Zugriff: 12.04.2023).

⁶ „Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit“. Hg. von Deutsche Vertretung in den USA. URL <<https://www.germany.info/us-de/service/staatsangehoerigkeit/erwerb/1216790>> (Zugriff: 30.03.2023).

Die Legitimation war die nachträgliche Eheschließung der Eltern eines unehelichen Kindes. Die Legitimation konnte auch von einem Gericht durch die Ehelicherklärung⁷ des Kindes erteilt werden.⁸

Seit dem 1. Juli 1998 existiert der Rechtsbegriff der Legitimation im deutschen Recht nicht mehr, und somit richtet sich der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit grundsätzlich nach den geltenden Vorschriften für eheliche Kinder.⁹

2.3 Entwicklung der Einbürgerungszahlen

Die Einbürgerungszahlen haben sich im Laufe der Jahre relativ stark verändert. Die Zahlen der Einbürgerungen vor und nach dem Jahr 2000 sind jedoch nicht vergleichbar, da es bis 1999 keine bundeseinheitliche Gesetzregelung zur Erhebung der Einbürgerungen gab, es gab nur verschiedene Länderstatistiken.¹⁰

Dennoch sind einige Ereignisse bekannt, die die Zahlen der Einbürgerungen zum Anstieg gebracht haben. Eines dieser Ereignisse ist zum Beispiel der Fall des Eisernen Vorhangs, der dazu führte, dass zahlreiche Personen aus dem Ostblock, vor allem Russlanddeutsche, durch die Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt haben.¹¹

Zwischen den Jahren 1994 und 1999 kam es aber zu den bis jetzt meisten Einbürgerungen, was durch die Anerkennung der Spätaussiedler erklärt werden kann, die dadurch formal eingebürgert werden konnten.¹² „Spätaussiedler sind Deutsche im Sinne

⁷ „gerichtliche Erklärung, die einem nicht ehelichen Kind (besonders gegenüber dem Vater) die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes verleiht“. „Ehelicherklärung“. Hg. von DWDS. URL <<https://www.dwds.de/wb/Ehelicherkl%C3%A4rung>> (Zugriff: 12.04.2023).

⁸ „Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit“. Hg. von Deutsche Vertretung in den USA. URL <<https://www.germany.info/us-de/service/staatsangehoerigkeit/erwerb/1216790>> (Zugriff: 30.03.2023).

⁹ Ebd.

¹⁰ „Eingebürgerte und Einbürgerungsquote (1990-2020)“ Hg. von Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung. URL <<https://www.bib.bund.de/DE/Fakten/Fakt/M35-Einbuengerungen-ab-1990.html>>(Zugriff: 14.04.2023).

¹¹ „Wieder mehr Einbürgerungen im Jahr 2021“. Hg. von Statista. URL <<https://de.statista.com/infografik/5213/anzahl-der-einbuengerungen-in-deutschland/>> (Zugriff: 14.04.2023).

¹² „Eingebürgerte und Einbürgerungsquote (1990-2020)“ Hg. von Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung. URL <<https://www.bib.bund.de/DE/Fakten/Fakt/M35-Einbuengerungen-ab-1990.html>>(Zugriff: 14.04.2023).

des Grundgesetzes, die im Ausland als deutsche Minderheit leben und dann in die Heimat ihrer Vorfahren zurückkehren, um sich hier dauerhaft niederzulassen.“¹³

Nach dieser Zeit kam es zwischen den Jahren 2000 und 2008 zu einem Rückgang der Einbürgerungen, der mit dem Geburtsortprinzip (*ius soli*) im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht zusammenhängt, das im Jahr 2000 eingeführt wurde. Hierdurch bekamen Kinder, die Ausländern geboren wurden, automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit und mussten daher nicht eingebürgert werden.¹⁴

Nach dem Jahr 2000 hat die Zahl der Einbürgerungen geschwankt, dennoch blieb sie relativ niedrig. Im Jahr 2019 kam es aber erneut zu einer kleinen Zunahme der Einbürgerungen, da 14 600 Briten die deutsche Staatsangehörigkeit annahmen, bevor Großbritannien durch den Brexit die Europäische Union verließ.¹⁵ Für die Briten war dies die letzte Möglichkeit die deutsche Staatsangehörigkeit zu erlangen, gleichzeitig die britische beizubehalten und damit Doppelstaatler zu werden. Falls ein Brite/eine Britin nach dem Ausstieg Großbritanniens einen Antrag zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vorlegte, musste der/die Antragsteller/in die britische Staatsangehörigkeit aufgeben.¹⁶

Obwohl in den letzten Jahren die Zahl der Ausländer, die in Deutschland mindestens acht Jahre leben, gestiegen ist und weiterhin steigt und genau diese Personen daher das Recht haben, sich einbürgern zu lassen, entscheiden sich jedoch wenige für die Einbürgerung. Zu häufigeren Einbürgerungen könnte es aber in den nächsten Jahren kommen, da einige Veränderungen geplant sind.¹⁷

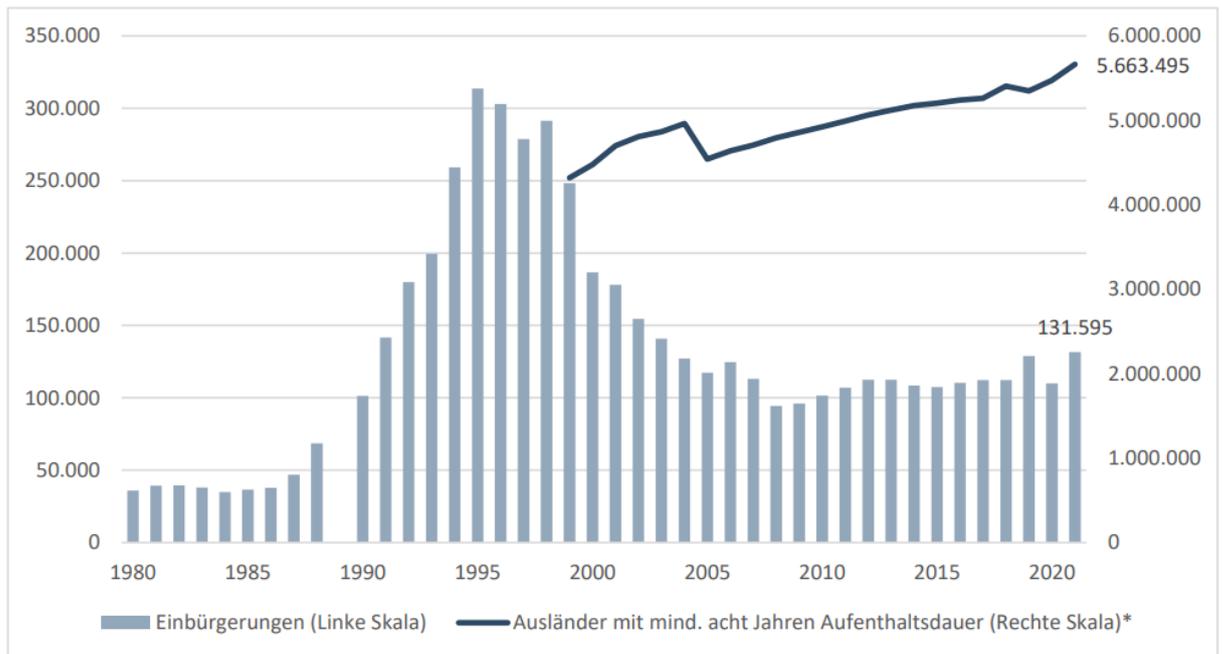
¹³ „Spätaussiedler“. Hg. von Bundesministerium des Inneren und für Heimat. URL <<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/gesellschaftlicher-zusammenhalt/kriegsfolgen/spaetaussiedler/spaetaussiedler-node.html>> (Zugriff: 14.04.2023).

¹⁴ Geis-Thöne, Wido: *Als Einwanderungsland braucht Deutschland ein modernes Staatsangehörigkeitsrecht*, IW-Report, Nr. 46, Köln, 2022. S. 14.

¹⁵ „Wieder mehr Einbürgerungen im Jahr 2021“. Hg. von Statista. URL <<https://de.statista.com/infografik/5213/anzahl-der-einbuengerungen-in-deutschland/>> (Zugriff: 14.04.2023).

¹⁶ „Einbürgerung britischer Staatsangehöriger“. Hg. von Bundesministerium des Inneren und für Heimat. URL <<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/europa/brexit/einbuengerung.html>> (Zugriff: 14.04.2023).

¹⁷ Geis-Thöne, Wido: *Als Einwanderungsland braucht Deutschland ein modernes Staatsangehörigkeitsrecht*, IW-Report, Nr. 46, Köln, 2022. S. 14.



*Der Sprung zwischen den Jahren 2004 und 2005 geht auf Registerkorrekturen zurück

Abb. 1: Langfristige Entwicklung der Einbürgerungszahlen in Deutschland¹⁸

2.4 Entwicklung der doppelten Staatsangehörigkeit

Grundsätzlich will das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht Mehrstaatigkeit vermeiden oder nur in Ausnahmefällen zulassen. In der Praxis kommt es jedoch zur Mehrstaatigkeit, und zwar auf vielfältige Weise, die nicht ausschließlich vom deutschen Gesetzgeber, sondern nur in Kombination mit den Gesetzen eines anderen Landes kontrolliert werden kann. Allgemein entsteht die doppelte Staatsbürgerschaft auf zwei Arten: bei der Geburt von Kindern und bei Einbürgerungen im In- und Ausland.¹⁹

In Deutschland wurde eine doppelte Staatsangehörigkeit das erste Mal seit dem Jahr 1999 erlaubt. Die Bedingung war jedoch, dass zur deutschen Staatsangehörigkeit eine Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Staates oder der Schweiz hinzukam und für

¹⁸ Geis-Thöne, Wido: *Als Einwanderungsland braucht Deutschland ein modernes Staatsangehörigkeitsrecht*, IW-Report, Nr. 46, Köln, 2022. S. 14.

¹⁹ Worbs, Susanne: „Doppelte Staatsangehörigkeit in Deutschland: Zahlen und Fakten“. Hg. von Bundeszentrale für politische Bildung. URL < <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/laenderprofile/deutschland/254191/doppelte-staatsangehoerigkeit-in-deutschland-zahlen-und-fakten/#node-content-title-1> > (Zugriff 15.04.2023).

diese Länder mögliche Voraussetzungen erfüllt werden mussten oder sogar eine Genehmigung eingeholt werden musste.²⁰

Im Jahr 2000 wurde die sogenannte Inlandsklausel gestrichen, die es ermöglichte, die deutsche Staatsangehörigkeit zu behalten, obwohl der/die Betroffene einen Antrag zum Erlangen einer anderen Staatsangehörigkeit stellte, aber dabei stets seinen/ihren Wohnsitz in Deutschland hatte. Seit dem 1. Januar ist es daher nötig eine Beibehaltungsgenehmigung zu bekommen, um weiterhin die deutsche Staatsangehörigkeit neben einer Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen zu dürfen.²¹

Im selben Jahr wurde das frühere Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 auf Initiative der rot-grünen Bundesregierung um das Geburtsortprinzip (*ius soli*) ergänzt, welches besagt, dass, wenn bei Geburt eines Kindes mindestens ein ausländisches Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig in Deutschland lebt und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht hat, das Kind bei Geburt sowohl die deutsche Staatsangehörigkeit als auch die Staatsangehörigkeit der ausländischen Eltern erwirbt.²² Ebenfalls wurden die Voraussetzungen für die Einbürgerung verändert, und somit reichen zur Einbürgerung nun acht Jahre Aufenthalt in Deutschland anstatt fünfzehn Jahren.²³

Bis 2014 mussten sich Kinder, die durch Geburt in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, mit dem Erreichen der Volljährigkeit zwischen der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit entscheiden; dies wird Optionspflicht genannt.²⁴ Die Optionspflicht wird in dem Kapitel 3.1.2 näher erläutert.

²⁰ „Staatsbürgerschaft“. Hg. von Wikipedia. URL <https://de.wikipedia.org/wiki/Staatsb%C3%BCrgerschaft#Mehrfache_Staatsb%C3%BCrgerschaft> (Zugriff: 15.04.2023).

²¹ „Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit“. Hg. von Deutscher Bundestag. URL <https://www.bundestag.de/webarchiv/presse/hib/2020_09/794636-794636> (Zugriff: 15.04.2023).

²² Kirgiane-Efremidis, Stella, Khedr, Hussien: „Vor 20 Jahren: Als der Doppelpass möglich wurde“. Hg. von Vorwärts. URL <<https://vorwaerts.de/artikel/20-jahren-doppelpass-moeglich-wurde>> (Zugriff: 15.04.2023).

²³ „Staatsbürgerschaft“. Hg. von Wikipedia. URL <https://de.wikipedia.org/wiki/Staatsb%C3%BCrgerschaft#Mehrfache_Staatsb%C3%BCrgerschaft> (Zugriff: 15.04.2023).

²⁴ „Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt in Deutschland“. Hg. von Bundesministerium des Inneren und für Heimat. URL <<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/staatsangehoerigkeit/optionspflicht/optionspflicht.html>> (Zugriff: 15.04.2023).

In Deutschland (seit 1914) und in Tschechien (seit 1918 – mit der Gründung der Tschechoslowakei, als das ABGB²⁵ in die tschechoslowakische Gesetzgebung übernommen wurde) ist früher jedoch das Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*) bevorzugt worden: Das Kind eines deutschen und eines ausländischen Elternteils erwirbt durch Geburt beide Staatsangehörigkeiten.²⁶

In beiden Ländern kam es zum Verlust der jeweiligen Staatsangehörigkeit bei Annahme einer Staatsangehörigkeit eines anderen Staates. In Tschechien ist es aber seit dem 1. Januar 2014 nicht mehr der Fall: Es ist nämlich ein neues Gesetz in Kraft getreten, dass es ermöglicht, neben der tschechischen Staatsangehörigkeit auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates anzunehmen, ohne die tschechische Staatsangehörigkeit dabei automatisch zu verlieren. Es ist nur möglich die tschechische Staatsangehörigkeit auf Antrag aufzugeben, und dabei ist es nötig, dass der/die Antragsteller/in seinen/ihren dauerhaften Wohnsitz nicht in Tschechien hat und ebenfalls eine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder zum Erlangen einer anderen Staatsangehörigkeit die tschechische aufgeben muss. Falls der/die Betroffene eine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder einen Antrag auf den Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit vorlegt, aber dennoch in Tschechien lebt und dort seinen dauerhaften Wohnsitz hat, kann er/sie trotzdem nicht die tschechische Staatsangehörigkeit aufgeben. Falls aber ein/eine deutscher/e Staatsangehöriger/e eine Staatsangehörigkeit eines anderen Staates annimmt und die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nicht beantragt hat, verliert er/sie automatisch durch Annahme der ausländischen Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit.²⁷

Die Tschechische Republik ermöglicht seit dem 1. Januar 2014 auch doppelte Staatsangehörigkeiten mit allen Ländern der Welt, sofern die Länder nach deren Rechtsprechung die doppelte Staatsangehörigkeit ebenfalls ermöglichen, obwohl es noch sehr viele Staaten gibt, die das Prinzip der einzigen Staatsbürgerschaft bevorzugen.²⁸

²⁵ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie

²⁶ Emmert, František: *Dvojití občanství v českém právu*. Prag: C. H. Beck 2014. S.102. (aus dem Tschechischen ins Deutsche übersetzte die Autorin der Bachelorarbeit)

²⁷ Ebd. S.113.

²⁸ Ebd. S.114.

3 Aktuelle Rechtslage der deutschen Staatsangehörigkeit

3.1 Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

3.1.1 Erwerb durch Geburt

Die Staatsangehörigkeit in Deutschland stützt sich grundsätzlich auf das sogenannte Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*). Dies bedeutet, dass mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen muss. Seit dem Jahr 2000 ist der Erwerb auch für Kinder mit ausländischen Eltern durch Geburt in Deutschland möglich. Dies nennt man Geburtsortsprinzip (*ius soli*).²⁹

Ein Kind ausländischer Eltern, das in Deutschland geboren wurde, erwirbt seit dem Jahr 2000 die deutsche Staatsangehörigkeit, sofern mindestens ein Elternteil seit mindestens acht Jahren ordnungsgemäß in Deutschland lebt und dazu eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis hat. Falls diese Voraussetzungen bei dem Vater oder der Mutter erfüllt sind, müssen keine zusätzlichen Anträge gestellt werden. Das Standesamt informiert die Eltern normalerweise nach der Geburt des Kindes, dass ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.³⁰

In vielen Fällen erwirbt das Kind aber auch die Staatsangehörigkeit der ausländischen Eltern (hier gilt das Abstammungsprinzip), und somit besitzt das Kind nach der Geburt mehrere Staatsangehörigkeiten.³¹

Nach Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres müssen bestimmte Kinder jedoch eine Wahl treffen und sich zwischen der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit der Eltern entscheiden. Dies nennt man Optionspflicht. Die Optionspflicht wird im nächsten Kapitel ausführlicher erläutert.³²

²⁹ „Staatsangehörigkeitsrecht“. Hg. von Auswärtiges Amt. URL < <https://www.auswaertiges-amt.de/de/staatsangehoerigkeitsrecht/2088844> > (Zugriff: 02.02.2023).

³⁰ „Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt in Deutschland“. Hg. von Bundesministerium des Inneren und für Heimat. URL < <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/staatsangehoerigkeit/optionspflicht/optionspflicht.html> > (Zugriff: 02.02.2023).

³¹ Ebd.

³² Ebd.

3.1.2 Optionspflicht

Wie im vorherigen Kapitel erwähnt, ist die Optionspflicht eine weitere Möglichkeit, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erlangen. Diese gibt es in zwei Varianten.

Kinder ausländischer Eltern, die zwischen dem 2. Januar 1990 und dem 31. Dezember 1999 in Deutschland geboren wurden, konnten durch einen Antrag eingebürgert werden und somit die deutsche Staatsangehörigkeit zusätzlich zu den Staatsangehörigkeiten der ausländischen Eltern erwerben. Dies war jedoch ausschließlich im Jahr 2000 möglich.³³

Jedes Kind ausländischer Eltern, das nach dem 1. Januar 2000 in Deutschland geboren wurde, erwirbt dank dem Geburtsortprinzip (*ius soli*) die deutsche Staatsangehörigkeit. Damit dieser Fall eintritt, muss mindestens ein Elternteil seit acht Jahren seinen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland haben und zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen.

Bei beiden Fällen war es jedoch notwendig nach Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres des Kindes eine Erklärung abzugeben, welche Staatsangehörigkeit der oder die Betroffene behalten möchte – die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit der Eltern. Dies nennt man Optionsverfahren.³⁴

Für die Optionspflicht gibt es seit dem 20. Dezember 2014 jedoch Ausnahmen, die auftreten können, wodurch die Optionspflicht verfällt:

Sie besteht nicht, falls der oder die Betroffene seinen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt für acht Jahre in Deutschland hatte, in Deutschland sechs Jahre lang eine Schule besucht hat, über einen Schulabschluss oder eine im Inland abgeschlossene Berufsausbildung verfügt.³⁵

Kinder, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch eine weitere Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Staates oder der Schweiz besitzen, müssen sich

³³ „Verfahren auf Feststellung des Nichtbestehens der Optionspflicht“. Hg. von Bundesverwaltungsamt. URL <https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Ausweis-Dokumente-Recht/Staatsangehoerigkeit/Optionsverfahren/01_01_O_was_ist/01_01_O_was_ist_node.html> (Zugriff: 02.02.2023).

³⁴ Ebd.

³⁵ Ebd.

nach der Neuregelung auch nicht für eine Staatsangehörigkeit entscheiden und können somit beide Staatsangehörigkeiten behalten.

Im Falle, dass ein/e Ius-soli-Deutsche/r im Ausland aufgewachsen ist und die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllen sollte, ist er/sie dazu verpflichtet, sich mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres zwischen einer der Staatsangehörigkeiten zu entscheiden: Er/sie kann somit entweder die deutsche Staatsangehörigkeit behalten, verliert aber die Staatsangehörigkeit seiner Eltern, oder umgekehrt.

Die Optionspflicht besteht nur dann, wenn der/die Betroffene innerhalb eines Jahres nach Vollendung seines/ihrer einundzwanzigsten Lebensjahres einen sogenannten Optionshinweis über die Erklärungspflicht und die möglichen Rechtsfolgen von der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde empfängt. Falls er/sie jedoch unbekannt ins Ausland verzogen ist, wird eine öffentliche Bekanntmachung durch das Bundesverwaltungsamt kundgetan.³⁶

Betroffene, deren gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland ist und bei denen ein Nichtbestehen der Optionspflicht noch nicht verbindlich festgestellt wurde, sollten bis Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres Kontakt mit dem Bundesverwaltungsamt in Köln aufnehmen, um keine Fristen zu versäumen.³⁷

3.1.3 Erwerb durch einen deutschen Elternteil

Die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt ein Kind auch durch einen deutschen Elternteil. Falls die Eltern verheiratet sind und mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, nimmt das Kind diese ebenfalls an. Sollten Mutter und Vater jedoch nicht verheiratet sein, richtet sich die Staatsangehörigkeit nach der Mutter. Sollte die Mutter Ausländerin sein und die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen, muss

³⁶ „Staatsangehörigkeitsrecht“. Hg. von Auswärtiges Amt. URL < https://www.auswaertiges-amt.de/de/staatsangehoerigkeitsrecht/2088844#content_3 > (Zugriff: 02.02.2023).

³⁷ Ebd.

der Vater die Vaterschaft nach deutschem Recht anerkennen. Erst dadurch erlangt das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit.³⁸

3.1.4 Erwerb durch Adoption

Seit dem 1. Januar 1977 kann ein deutscher Elternteil ein ausländisches Kind adoptieren, und somit wird dem Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erteilt.³⁹ Bis zum 31. Dezember 1979 gab es die Möglichkeit, die deutsche Staatsangehörigkeit durch eine Erklärung zu erlangen. Dieses Erklärungsrecht war für Kinder bestimmt, die zwischen dem 1. Januar 1959 und dem 31. Dezember 1976 durch einen deutschen Elternteil adoptiert wurden.⁴⁰

3.1.5 Erwerb durch Eheschließung

Um die deutsche Staatsangehörigkeit durch Eheschließung zu erlangen, müssen im Vorfeld bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Die Ehe muss gemäß gültigem deutschem Recht geschlossen worden sein, zum Zeitpunkt der Einbürgerung muss die Ehe seit mindestens zwei Jahren bestehen, entweder mit einem deutschen Staatsangehörigen oder mit einem Partner, der die deutsche Staatsangehörigkeit seit mindestens zwei Jahren besitzt. Weiterhin ist die Führung eines eigenständigen Haushalts in Deutschland nötig. Ein Aufenthalt von mindestens drei Jahren in Deutschland ist ebenfalls erforderlich. EU-Bürger brauchen keinen Aufenthaltstitel, denn sie besitzen – anders als Nicht-EU-Bürger – auf Basis des Europarechts ein Recht zum Aufenthalt. Daneben müssen ausreichende Deutsch-Kenntnisse nachgewiesen werden. Des Weiteren dürfen keine verurteilten Straftaten vorliegen, und ein Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ist abzulegen.⁴¹ Nur im

³⁸ „Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit“. Hg. von Deutsche Auslandsvertretung im Vereinigten Königreich. URL < <https://uk.diplo.de/uk-de/02/erwerb-staatsangehoerigkeit/2465660> > (Zugriff: 03.02.2023).

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ „Deutsche Staatsbürgerschaft durch Heirat: So bekommen EU-Bürger und Ausländer die Einbürgerung nach dem Heiraten“. Hg. von Antrag24.de. URL < <https://www.antrag24.de/c/deutsche-staatsbuergerschaft-heiraten/> > (Zugriff: 03.02.2023).

Falle, dass die oben genannten Voraussetzungen erfüllt werden, ist es möglich, die deutsche Staatsangehörigkeit zu beantragen und eingebürgert zu werden.

Sofern die Staatsangehörigkeit des ausländischen Partners eine Staatsangehörigkeit eines EU-Staates ist, besteht keine Gefahr, dass der Partner seine ursprüngliche Staatsangehörigkeit verliert. Besitzt der Partner jedoch die Staatsangehörigkeit eines Nicht-EU-Staates, verliert er diese in aller Regel nach Vollzug der Einbürgerung.⁴²

Die deutsche Staatsangehörigkeit durch Heirat erlangt man jedoch nicht, wenn die Ehe oder Partnerschaft nicht mit Absicht einer ehelichen Lebensgemeinschaft geschlossen wurde, sondern nur um die deutsche Staatsangehörigkeit zu erlangen. Dieses Vorgehen nennt man Scheinehe. Im Falle einer gescheiterten Beziehung kommt es ebenfalls zu keiner Einbürgerung.⁴³

3.1.6 Erwerb durch Einbürgerung

Grundsätzlich besteht für Ausländer, welche sich seit mindestens acht Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhalten, die Möglichkeit die deutsche Staatsangehörigkeit zu erlangen. Diese acht Jahre können nach dem erfolgreichen Besuch eines Integrationskurses auf sieben Jahre, bei besonders guter Integrationsleistung sogar auf sechs Jahre verkürzt werden. Die Aufenthaltserlaubnis in Deutschland muss entweder zum Zeitpunkt der Einbürgerung unbefristet sein, oder sie kann befristet sein, wenn sie ihrem Zweck nach zu einem dauerhaften Aufenthalt führt. Ebenfalls akzeptiert wird eine *Blaue EU-Karte*, die einen bestimmten Aufenthaltstitel für ausländische Akademikerinnen und Akademiker darstellt, die eine anspruchsvolle Tätigkeit in Deutschland ausüben wollen. Außerdem müssen die Betroffenen ausreichende Deutschkenntnisse besitzen, dürfen keine Straftaten begangen haben und müssen sich und ihre Angehörigen selbstständig versorgen können, ohne auf Sozialhilfe oder Bürgergeld angewiesen zu sein. Das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik

⁴² „Deutsche Staatsbürgerschaft durch Heirat: So bekommen EU-Bürger und Ausländer die Einbürgerung nach dem Heiraten“. Hg. von Antrag24.de. URL < <https://www.antrag24.de/c/deutsche-staatsbuergerschaft-heiraten/>> (Zugriff: 03.02.2023).

⁴³ Ebd.

Deutschland ist in diesen Fällen ebenfalls eine Bedingung für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit.⁴⁴

Normalerweise ist es eine Voraussetzung für die Einbürgerung in Deutschland, dass der/die Bewerber/in seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt, es sei denn, er/sie ist bereits Staatsangehörige/r eines Mitgliedstaates der EU oder der Schweiz, in diesem Fall gibt es Ausnahmen.

Einen Antrag auf Einbürgerung können Personen ab ihrem sechzehnten Geburtstag stellen, falls die Person jünger ist, müssen ihre Eltern den Antrag stellen.⁴⁵

Das Einbürgerungsverfahren kostet pro Person 250 Euro, für Minderjährige, die mit ihren Eltern eingebürgert werden, kostet das Verfahren 51 Euro. Falls Minderjährige jedoch ohne ihre Eltern eingebürgert werden, bezahlen sie ebenso 250 Euro. Dies kommt zum Beispiel dann vor, wenn Kinder vor dem 1. Januar 2000 geboren wurden und somit für sie das Geburtsortprinzip noch nicht gilt. Sollte der/die Antragsteller/in einen geringen Lohn haben, oder mehrere Kinder zugleich eingebürgert werden sollen, ist es möglich, die Gebühr zu reduzieren oder eine Ratenzahlung zu vereinbaren.⁴⁶

Unter bestimmten Bedingungen kann eine Einbürgerung im Ausland erfolgen, wenn ein Interesse der Bundesrepublik Deutschland an der Einbürgerung besteht und der/die Antragsteller/in eine besondere Bindung zu Deutschland nachweisen kann. Allerdings sind die Anforderungen hierfür sehr hoch und die Einbürgerung wird nur in Ausnahmefällen genehmigt. Dieses Verfahren nennt sich Ermessensentscheidung und auch hier muss der/die Antragsteller/in in der Regel seine/ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben. Wer einen solchen Einbürgerungsantrag stellen möchte, muss diesen über die zuständige deutsche Auslandsvertretung beim Bundesverwaltungsamt einreichen. Allerdings ist das Verfahren gebührenpflichtig.⁴⁷

⁴⁴ „Einbürgerung in Deutschland“. Hg. von Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. URL <<https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/Einbuengerung/einbuengerung-node.html>> (Zugriff: 05.02.2023).

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ Ebd.

⁴⁷ „Einbürgerung“. Hg. von Bundesverwaltungsamt. URL <https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Ausweis-Dokumente-Recht/Staatsangehoerigkeit/Einbuengerung/Ermessen14/01-Informationen_E14/01_01_Erm14_was_ist/01_02_Erm14_was_ist_node.html> (Zugriff: 10.02.2023)

Falls die oben genannten Bedingungen erfüllt werden, ist es notwendig an einem Einbürgerungstest teilzunehmen. Für einige Antragsteller/innen ist ebenfalls ein Sprachtest erforderlich.

Der Sprachtest ist für Antragsteller/innen unabdingbar, die über keine ausreichenden Sprachkenntnisse verfügen oder diese nicht nachweisen können. Die Deutschkenntnisse von Antragsteller/innen können mit dem „Zertifikat Deutsch“ (oder einem anderen Zertifikat, über dessen Hochwertigkeit die Behörde im Zweifelsfall entscheidet) nachgewiesen werden. Falls dieser nicht vorhanden ist, genügt auch eine Bescheinigung vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über eine erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs, ein erfolgreicher Besuch einer deutschsprachigen Schule mit einer Dauer von mindestens vier Jahren, ein Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiger deutscher Schulabschluss, die Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule, das Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine abgeschlossene Berufsausbildung.⁴⁸

Falls die Deutschkenntnisse nicht nachgewiesen werden können, muss der/die Antragsteller/in einen Sprachtest absolvieren. Es gibt jedoch keinen bundeseinheitlichen Sprachtest. Da die Sprachtests generell an Volkshochschulen durchgeführt werden, sind die Länge, der Umfang, die Kosten, Aufgaben und Anbieter in jedem Bundesland unterschiedlich. Lediglich die Sprachkompetenzstufe B1 muss in jedem Bundesland erreicht werden.⁴⁹

In der Regel dauert der Sprachtest ca. sechzig Minuten und besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil ist eine mündliche Prüfung, in dem sich der/die Antragsteller/in mit einem Partner und dem Prüfer flüssig unterhält und dabei verschiedene Aufgaben lösen muss, zum Beispiel sich über ein vorbestimmtes Thema austauschen oder Bilder beschreiben soll. Der zweite Teil ist eine schriftliche Prüfung, die das Leseverstehen, den schriftlichen Ausdruck und das Hörverstehen umfasst. Beim Leseverstehen bekommt der/die Antragsteller/in einen Text, den er/sie lesen und dazu Fragen beantworten muss. Beim schriftlichen Ausdruck ist es notwendig, Sätze zu vervollständigen oder zu korrigieren, oft muss auch ein fiktiver Brief verfasst werden. Als Letztes werden dem/der

⁴⁸ „Infos zum Sprachtest“. Hg von. Einbürgerungstest. URL < <https://www.einbuengerungstest.biz/fakten-zum-test/infos-zum-sprachtest>> (Zugriff: 10.02.2023)

⁴⁹ Ebd.

Antragsteller/in mehrere Audiotexte vorgespielt und im Anschluss werden ihm/ihr Fragen zu den jeweiligen Texten gestellt um sicherstellen zu können, dass er/sie das Gehörte verstanden hat und es mit eigenen Worten wiedergeben kann.⁵⁰

Um den Sprachtest zu bestehen, muss der/die Antragsteller/in mindestens 60 % der Fragen richtig beantwortet haben. Falls der Test nicht bestanden wurde, ist es möglich, den Sprachtest oder bestimmte Teile des Testes zu wiederholen. Dennoch muss die ganze Prüfungsgebühr erneut bezahlt werden, auch wenn der/die Antragsteller/in zum Beispiel nur die mündliche Prüfung wiederholen muss. Die Kosten des Sprachtestes sind, wie oben erwähnt, nicht bundeseinheitlich, daher ist es notwendig mit bis zu 100 Euro zu rechnen.⁵¹

Nach dem Bestehen des Sprachtestes ist es möglich den bundeseinheitlichen Einbürgerungstest zu absolvieren. Der Einbürgerungstest kostet pro Versuch 25 Euro.⁵²

Bei dem Einbürgerungstest erhält der/die Antragsteller/in 33 Fragen vorgelegt und hat sechzig Minuten Zeit sie zu beantworten. 30 Fragen behandeln die Themen *Leben in der Demokratie, Geschichte und Verantwortung* und *Mensch und Gesellschaft*. Die weiteren drei Fragen betreffen das Bundesland, in dem der/die Antragsteller/in seinen/ihren Wohnsitz gemeldet hat.⁵³ Um den Einbürgerungstest zu bestehen, ist es notwendig mindestens 17 Fragen richtig zu beantworten.⁵⁴

Auch hier gibt es Ausnahmen, denn Personen, die einen deutschen Schulabschluss haben oder wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit, einer Behinderung oder altersbedingt die Anforderungen nicht erfüllen können, müssen keinen Einbürgerungstest absolvieren.⁵⁵

Die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt durch die Ausstellung einer Einbürgerungsurkunde, die üblicherweise persönlich überreicht oder im Rahmen

⁵⁰ „Wie läuft der Sprachtest ab?“. Hg. von Einbürgerungstest. URL < <https://www.einbuengerungstest.biz/fakten-zum-test/ablauf-sprachtest>> (Zugriff: 10.02.2023).

⁵¹ Ebd.

⁵² „Wie läuft der Einbürgerungstest ab?“. Hg. von Einbürgerungstest. URL < <https://www.einbuengerungstest.biz/fakten-zum-test/ablauf-des-einbuengerungstests>> (Zugriff: 10.02.2023).

⁵³ Ebd.

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ „FAQ Sprach- und Einbürgerungstest“. Hg. von FAQ (2019, 6. Februar) Einbürgerungstest. URL < <https://www.einbuengerungstest.biz/fakten-zum-test/faq#Ausnahme%20zur%20Ein%C3%BCrgerungspflicht>> (Zugriff: 10.02.2023).

einer Einbürgerungsfeier übergeben wird. Mit dem Erhalt dieser Urkunde wird die Einbürgerung offiziell bestätigt.⁵⁶

3.1.7 Erwerb durch Einbürgerung für Verfolgte während der NS-Zeit und deren Abkömmlinge

Diese Einbürgerungsmöglichkeit steht seit dem 20. August 2021 Personen offen, die aufgrund politischer, rassistischer oder religiöser Verfolgung zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit aufgeben mussten oder verloren haben und vor dem 26. Februar 1955 nicht erneut eingebürgert wurden, sowie deren Abkömmlingen. Auch Personen, die aufgrund spezieller Umstände nicht in Deutschland eingebürgert werden konnten, haben Anspruch auf Einbürgerung. Dazu gehört, wer durch seine Einbürgerung in einen anderen Staat die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat oder wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland – innerhalb der zum 31. Dezember 1937 gültigen Grenzen – aufgeben musste oder verloren hat, obwohl dieser vor dem 30. Januar 1933 begründet war (als Kind auch nach diesem Zeitpunkt).⁵⁷

Um auf diesem Wege die deutsche Staatsangehörigkeit zu erlangen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Es darf keine Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von zwei oder mehr Jahren (im In- und Ausland) vorliegen und es dürfen keine Ausschlussgründe nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz bestehen. Zusätzlich muss vor der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde ein feierliches Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und eine Loyalitätserklärung abgegeben werden.⁵⁸

Wer nach dem 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit aufgrund von Verfolgung oder vorenthaltenem Erwerb verloren hat und diese später durch Einbürgerung oder Wiedererwerb erlangt hat, daraufhin jedoch abermals verloren hat,

⁵⁶ „Einbürgerung“. Hg. von Bundesverwaltungsamt. URL <https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Ausweis-Dokumente-Recht/Staatsangehoerigkeit/Einbuengerung/Ermessen14/01-Informationen_E14/01_01_Erm14_was_ist/01_02_Erm14_was_ist_node.html> (Zugriff: 18.03.2023).

⁵⁷ „Wiedergutmachungseinbürgerung nach Verfolgung“. Hg. von Bundesverwaltungsamt. URL <https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Ausweis-Dokumente-Recht/Staatsangehoerigkeit/Einbuengerung/EB15/01-Informationen_E15/01_01_Erm15_was_ist/01_02_Erm15_was_ist_node.html> (Zugriff: 18.03.2023).

⁵⁸ Ebd.

zum Beispiel durch Verzicht, Entlassung oder Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit, kann die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erneut durch diese Art der Einbürgerung erhalten. Das Gleiche gilt für Kinder, die nach dem (erneuten) Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit geboren wurden oder als Kind durch Adoption angenommen wurden.⁵⁹

Allerdings kann diese Art der Einbürgerung trotzdem möglich sein, wenn die nach dem 8. Mai 1945 erworbene deutsche Staatsangehörigkeit vor dem 1. April 1953 durch Eheschließung mit einem Ausländer verloren wurde.⁶⁰

Die Einbürgerung der Antragsteller findet unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Mehrstaatigkeit statt. Das bedeutet, dass sie ihre bestehenden Staatsangehörigkeiten behalten können, sofern die Gesetze ihres aktuellen Heimatlandes dies zulassen. Ob der/die Antragsteller/in seine/ihre bisherige Staatsangehörigkeit verliert oder nicht, hängt allein vom Recht des betreffenden Staates ab, dessen Staatsangehörigkeit er/sie aktuell besitzt. Daher empfiehlt es sich, dass er/sie sich frühzeitig vor seiner/ihrer Einbürgerung bei den zuständigen Behörden seines/ihrer Herkunftslandes informiert, ob sich die Einbürgerung auf seine/ihre bisherige Staatsangehörigkeit auswirkt. Sollte der/die Antragsteller/in seine/ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit beibehalten, wird er/sie durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit automatisch zum/zur deutschen Mehrstaater/in.⁶¹

Sobald der/die Antragssteller/in seine/ihre Einbürgerung erhält, bekommt er/sie eine Einbürgerungsurkunde überreicht. Auch Minderjährige erhalten eine eigene Urkunde. Die Übergabe der Einbürgerungsurkunde stellt sicher, dass der/die Antragssteller/in jetzt im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist. Die Urkunde muss physisch ausgehändigt werden, damit die Einbürgerung rechtskräftig wird. Im Normalfall erhält der/die Antragssteller/in die Urkunde von der zuständigen Auslandsvertretung.⁶²

⁵⁹ „Wiedergutmachungseinbürgerung nach Verfolgung“. Hg. von Bundesverwaltungsamt. URL <https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Ausweis-Dokumente-Recht/Staatsangehoerigkeit/Einbuengerung/EB15/01-Informationen/E15/01_01_Erm15_was_ist/01_02_Erm15_was_ist_node.html> (Zugriff: 18.03.2023).

⁶⁰ Ebd.

⁶¹ Ebd.

⁶² Ebd.

3.2 Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

3.2.1 Verlust durch Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit

Wenn der/die Antragsteller/in auf eigenen Antrag hin eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt, führt dies automatisch zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit.⁶³ Dabei ist es nicht relevant, ob sich der/die Antragsteller/in im Inland oder im Ausland aufhält.⁶⁴ Um diesen Verlust zu vermeiden, besteht für den/die Antragsteller/in die Möglichkeit, sich mit Hilfe von einer Beibehaltungsgenehmigung zu schützen. Diese muss vor dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit ausgestellt und zum Zeitpunkt des Erwerbs noch gültig sein.⁶⁵

Wenn Minderjährige zusammen mit ihren sorgeberechtigten deutschen Eltern eingebürgert werden, besteht die Möglichkeit, dass sie mit ihren Eltern ihre deutsche Staatsangehörigkeit verlieren können.⁶⁶ Um dem Verlust vorzubeugen ist eine Beibehaltungsgenehmigung für das Kind notwendig, sollten entweder beide sorgeberechtigten Eltern (oder der allein sorgeberechtigte Elternteil) deutsche Staatsangehörige sein und zur selben Zeit zusammen mit dem Kind die ausländische Staatsangehörigkeit beantragt haben. Keine Beibehaltungsgenehmigung für das minderjährige Kind wird benötigt, falls ein sorgeberechtigter Elternteil eine andere Staatsangehörigkeit und nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Sollte nur für das minderjährige Kind oder nur einen der beiden sorgeberechtigten Elternteile die ausländische Staatsangehörigkeit beantragt werden, besteht ebenfalls keine Notwendigkeit für eine Beibehaltungsgenehmigung.⁶⁷

Wenn der/die Betroffene die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, verliert er/sie auch alle damit verbundenen Rechte und Pflichten, die ausschließlich Deutschen vorbehalten sind. Ab diesem Zeitpunkt ist er/sie ein/e Ausländer/in und kann sich nicht

⁶³ „Kann ich die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren? – Grundsätzliches zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit / Verlust / Entlassung“. Hg. von Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Australien. URL <<https://australien.diplo.de/au-de/service/05-staatsangehoerigkeit/verlust/2467266#1>> (Zugriff: 27.03.2023).

⁶⁴ Merkblatt (2022): Merkblatt über den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (stand: Januar 2022). Hg. vom Bundesverwaltungsamt. URL <https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Buerger/Ausweis-Dokumente-Recht/Staatsangehoerigkeit/Merkblatt_Verlust.pdf?__blob=publicationFile&v=3> (Zugriff: 27.03.2023).

⁶⁵ „Kann ich die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren? – Grundsätzliches zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit / Verlust / Entlassung“. Hg. von Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Australien. URL <<https://australien.diplo.de/au-de/service/05-staatsangehoerigkeit/verlust/2467266#1>> (Zugriff: 27.03.2023).

⁶⁶ Ebd.

⁶⁷ Ebd.

mehr mit einem deutschen Reisepass oder Personalausweis als deutscher/e Staatsangehöriger/e ausweisen. Die bisherigen Ausweisdokumente werden ungültig, auch wenn ihr Gültigkeitsdatum noch nicht abgelaufen ist. Um sich ausweisen zu können, müssen betroffene Personen einen entsprechenden Reisepass ihres neuen Heimatstaates besitzen. Zusätzlich benötigen sie für einen weiteren Aufenthalt in Deutschland eine Aufenthaltsgenehmigung oder einen entsprechenden Aufenthaltstitel, den sie bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen müssen. Unter Umständen benötigen sie auch ein Visum um ins Bundesgebiet einreisen zu dürfen.⁶⁸

Seit dem 28. August 2007 kommt es nach der Annahme der Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Staates oder der Schweiz nicht mehr zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit.⁶⁹

3.2.2 Verlust durch Auslandsaufenthalt vor 1914

Vor dem Jahr 1914 führte ein dauerhafter Aufenthalt im Ausland von mehr als zehn Jahren dazu, dass die deutsche Staatsangehörigkeit verloren ging, sofern sich die betroffene Person nicht in die ‚Konsulatsmatrikel‘ eintragen ließ oder weiterhin Pässe beantragt hatte.⁷⁰

Wenn jemand die deutsche Staatsangehörigkeit von einem Vorfahren ableiten möchte, der vor 1904 ausgewandert ist und sich nicht regelmäßig beim Konsulat registriert hat, dann hat diese Person in diesem Fall keine Möglichkeit die deutsche Staatsangehörigkeit anhand seiner Vorfahren wiederzuerlangen, da der Vorfahre die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat und sie dadurch nicht mehr an die nächsten Generationen weitergeben konnte.⁷¹

⁶⁸ Merkblatt (2022): Merkblatt über den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (stand: Januar 2022). Hg. vom Bundesverwaltungsamt. URL <https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Buerger/Ausweis-Dokumente-Recht/Staatsangehoerigkeit/Merkblatt_Verlust.pdf?__blob=publicationFile&v=3> (Zugriff: 27.03.2023).

⁶⁹ „Kann ich die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren? – Grundsätzliches zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit / Verlust / Entlassung“. Hg. von Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Australien. URL <<https://australien.diplo.de/au-de/service/05-staatsangehoerigkeit/verlust/2467266#1>> (Zugriff: 27.03.2023).

⁷⁰ Ebd.

⁷¹ Ebd.

3.2.3 Verlust durch Adoption

Ein deutsches Kind, welches von ausländischen Eltern adoptiert wird, keine Verbindung zu einem deutschen Elternteil mehr hat und durch die Adoption die Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern annimmt, verliert seit dem 1. Januar 1977 automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit.⁷²

Seit dem 20. August 2021 tritt der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch die Annahme einer anderen Staatsangehörigkeit nicht mehr ein, wenn der/die Betroffene seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb Deutschlands hat. Diese Entscheidung soll verhindern, dass es zu einem unabsichtlichen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Annahme einer anderen Staatsangehörigkeit kommt, solange der Inlandsaufenthalt fortbesteht.⁷³

Zudem tritt der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ab dem 20. August 2021 nicht mehr ein, wenn der/die Betroffene durch die Annahme einer anderen Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz erwirbt. Der Besitz oder Erwerb der Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten hat generell keinen Einfluss auf den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit mehr.⁷⁴

3.2.4 Verlust durch Eintritt in fremde Streitkräfte

Seit dem 1. Januar 2000 können Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, bei freiwilligem Eintritt in die Streitkräfte oder in einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren. Zum Verlust kommt es in dem Fall, dass der/die Betroffene ebenfalls die Staatsangehörigkeit des ausländischen Staates besitzt und vorab keine Zustimmung des Bundesministeriums für Verteidigung eingeholt hat.⁷⁵

⁷² „Kann ich die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren? – Grundsätzliches zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit / Verlust / Entlassung“. Hg. von Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Australien. URL <<https://australien.diplo.de/au-de/service/05-staatsangehoerigkeit/verlust/2467266#1>> (Zugriff: 27.03.2023).

⁷³ Peter, Schlotzer: *Praxishandbuch Staatsangehörigkeitsrecht*. 2. Aufl. München: Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH 2022, S. 116.

⁷⁴ Ebd. S. 116.

⁷⁵ Ebd.

Ab dem 1. Juli 2011 gibt es jedoch eine pauschale Zustimmung zum Eintritt in die Streitkräfte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation, der NATO und Staaten auf der Länderliste der Aufenthaltsverordnung⁷⁶ (zurzeit Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland, Vereinigten Staaten von Amerika).⁷⁷

3.2.5 Verlust durch konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland

Ab dem 9. August 2019 gilt die Regelung, dass die deutsche Staatsangehörigkeit bei Beteiligung an terroristischen Kampfhandlungen im Ausland entzogen wird, sofern dadurch keine Staatenlosigkeit entsteht.⁷⁸

Da es jedoch keine rückwirkende Geltung gibt, betrifft dieser Verlustgrund nur Kampfhandlungen, die ab dem 9. August 2019 stattfanden.⁷⁹

3.2.6 Verlust durch Verzicht

Wenn der/die deutsche Staatsangehörige neben der deutschen Staatsangehörigkeit eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt, hat er/sie die Möglichkeit, durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung die deutsche Staatsangehörigkeit aufzugeben.⁸⁰

⁷⁶ „Die Aufenthaltsverordnung (AufenthV) ist eine Rechtsverordnung, die das Aufenthaltsgesetz ergänzt. Sie regelt unter anderem Fragen des Ausweisrechts, der Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels, Verwaltungsgebühren und andere verfahrensrechtliche Fragen.“ „Aufenthalts-Verordnung (AufenthV)“. Hg. von Informationsverbund. URL <<https://www.asyl.net/recht/gesetzestexte/aufenthaltsrecht/aufenthalts-verordnung-aufenthv>> (Zugriff 27.03.2023).

⁷⁷ „Kann ich die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren? – Grundsätzliches zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit / Verlust / Entlassung“. Hg. von Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Australien. URL <<https://australien.diplo.de/au-de/service/05-staatsangehoerigkeit/verlust/2467266#1>> (Zugriff: 27.03.2023).

⁷⁸ Ebd.

⁷⁹ Peter, Schlotzer: *Praxishandbuch Staatsangehörigkeitsrecht*. 2. Aufl. München: Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH 2022, S. 120.

⁸⁰ „Kann ich die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren? – Grundsätzliches zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit / Verlust / Entlassung“. Hg. von Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Australien. URL <<https://australien.diplo.de/au-de/service/05-staatsangehoerigkeit/verlust/2467266#1>> (Zugriff: 27.03.2023).

Um die Erklärung rechtskräftig zu machen, muss sie von der Staatsangehörigkeitsbehörde genehmigt werden, die anschließend eine Verzichtsurkunde erteilt. Erst nach Erhalt dieser Urkunde wird der Verzicht wirksam.⁸¹

3.2.7 Verlust durch Entlassung

Falls sich der/die Betroffene entschieden hat die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates anzunehmen, der die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit voraussetzt, kann die Person auf Antrag die deutsche Staatsangehörigkeit aufgeben. Ein Erfordernis ist jedoch, dass der/die Antragsteller/in dabei nicht staatenlos wird.⁸²

Sollte der Antrag genehmigt werden, wird dem/der Betroffenen eine offizielle Urkunde über die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit erteilt. Diese Urkunde bezeichnet man als Entlassungsurkunde.⁸³

3.3 Wiedererlangung der deutschen Staatsangehörigkeit

Es ist im Allgemeinen erforderlich, dass jemand, der die deutsche Staatsbürgerschaft erwerben möchte, in Deutschland lebt. Wenn sich der/die Einbürgerungsbewerber/in im Ausland aufhält, prüft das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln als zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde, ob eine Einbürgerung trotz Auslandsaufenthalt möglich ist. Wenn er/sie die deutsche Staatsangehörigkeit früher besessen hat, ist es unter bestimmten Umständen möglich erneut eingebürgert zu werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung besteht. Neben dem Nachweis des öffentlichen Interesses müssen auch andere Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt werden, wie z.B. gute Deutschkenntnisse, starke Bindungen an Deutschland, die Fähigkeit, den Lebensunterhalt zu sichern und keine Vorstrafen zu haben.⁸⁴

⁸¹ „Kann ich die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren? – Grundsätzliches zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit / Verlust / Entlassung“. Hg. von Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Australien. URL <<https://australien.diplo.de/au-de/service/05-staatsangehoerigkeit/verlust/2467266#1>> (Zugriff: 27.03.2023).

⁸² Ebd.

⁸³ Ebd.

⁸⁴ „Wiedereinbürgerung ehemaliger Deutscher“. Hg. von Deutsche Vertretung in den USA. URL <<https://www.germany.info/us-de/service/staatsangehoerigkeit/wiedereinbuergerung-ehemaliger-deutscher/1216660>> (Stand: 28.03.2023).

Seit dem 1. Januar 2000 haben zahlreiche Deutsche ihre deutsche Staatsbürgerschaft verloren, da sie es versäumt haben, vor der Beantragung einer fremden Staatsbürgerschaft eine Beibehaltungsgenehmigung (BBG) zu beantragen. Wenn ein/eine gebürtiger/e Deutscher/e seit dem 1. Januar 2000 seine/ihre deutsche Staatsangehörigkeit aus diesem Grund verloren hat, ist eine Wiedereinbürgerung möglich. Eine Voraussetzung dafür ist, dass dem/der Antragsteller/in eine BBG erteilt worden wäre, wenn er/sie sie rechtzeitig beantragt hätte, und dass die für die Erteilung einer BBG erforderlichen Bindungen an Deutschland auch heute noch bestehen.⁸⁵

Wenn der/die Betroffene jedoch seine/ihre deutsche Staatsbürgerschaft vor dem 1. Januar 2000 verloren hat, weil keine Beibehaltungsgenehmigung vorlag, kommt eine Einbürgerung nur in Betracht, wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt. Das private Interesse findet hierbei nur nachrangig Berücksichtigung. Die Chancen, dass dem Antrag stattgegeben wird, sind daher gering. Um aussichtslose, aber dennoch gebührenpflichtige Einbürgerungsanträge zu vermeiden, empfiehlt es sich, eine Anfrage beim Bundesverwaltungsamt und gegebenenfalls einen Antrag bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu stellen.⁸⁶

Falls der/die Betroffene einen Antrag zur Wiedereinbürgerung stellen möchte, sind verschiedene Unterlagen vorzulegen, zum Beispiel das Original des Formantrags (vollständig ausgefüllt und unterschrieben), eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde des/der Antragstellers/in, ein ausführlich verfasster Lebenslauf in deutscher Sprache, ein beglaubigter Nachweis zu dem früheren Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit (z.B. deutscher Pass), Nachweise der Unterhaltsfähigkeit und andere. Weiterhin ist es erforderlich, dass der/die Antragsteller/in ein persönliches Gespräch mit der zuständigen Auslandsvertretung vereinbart und den Antrag, Originale sowie zwei Kopiensets aller Urkunden und des Antragsformulars vorlegt.⁸⁷

Es ist wichtig zu beachten, dass fremdsprachige Dokumente wie beispielsweise Stellenausschreibungen, Scheidungsurteile und Sorgerechtsvereinbarungen in

⁸⁵ „Wiedereinbürgerung ehemaliger Deutscher“. Hg. von Deutsche Vertretung in den USA. URL <<https://www.germany.info/us-de/service/staatsangehoerigkeit/wiedereinbuergerung-ehemaliger-deutscher/1216660>> (Stand: 28.03.2023).

⁸⁶ Ebd.

⁸⁷ Ebd.

beglaubigter Übersetzung vorzulegen sind. Das Bundesverwaltungsamt kann, falls nötig, auch weitere Dokumente in übersetzter Form anfordern.⁸⁸

Der Antrag wird dann von der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde, dem Bundesverwaltungsamt in Köln, bearbeitet. Es ist möglich, dass während des Verfahrens weitere Unterlagen nachgefordert werden. Daher sollte der/die Antragsteller/in das Bundesverwaltungsamt und die zuständige Auslandsvertretung über Umzüge informieren.⁸⁹

4 Exemplarische Untersuchung zur doppelten Staatsangehörigkeit im deutsch-tschechischen Kontext

Die Verfasserin wurde in Deutschland einer tschechischen Mutter und einem deutschen Vater geboren. In Tschechien, in dem Heimatland ihrer Mutter, lebt sie aufgrund eines Umzugs seit ihrem 10. Lebensjahr. Die Optionspflicht war ihr ein Begriff, mit dem sie sich ihrer Meinung nach erst mit ihrer Volljährigkeit auseinandersetzen sollte.

Seit dem Umzug wird die Verfasserin von der Tschechischen Republik gemäß dem Abstammungsprinzip als tschechische Staatsangehörige angesehen ohne Notwendigkeit einer Verzichtserklärung bezüglich der deutschen Staatsangehörigkeit. Die Verfasserin wurde nachträglich in das Sonderregister in Brünn eingetragen. Dieses Sonderregister ist ein Teil des Standesamtes in Brünn, das für die Erfassung der Ereignisse, die im Ausland geschehen sind, zuständig ist. Durch die automatisch erfolgte Vergabe der persönlichen Identifikationsnummer (auch Geburtsnummer) kam bei der Verfasserin die Sorge auf die deutsche Staatsangehörigkeit möglicherweise verloren zu haben.

Da die Tschechische Republik die Rechtslage nur aus ihrer Sicht vertritt und in Deutschland das Staatsangehörigkeitsgesetz öfter geändert wurde, fing die Verfasserin an sich für das Thema mehr zu interessieren und ermitteln, welche Möglichkeiten bezüglich

⁸⁸ „Wiedereinbürgerung ehemaliger Deutscher“. Hg. von Deutsche Vertretung in den USA. URL <<https://www.germany.info/us-de/service/staatsangehoerigkeit/wiedereinbuergerung-ehemaliger-deutscher/1216660>> (Stand: 28.03.2023).

⁸⁹ Ebd.

der Staatsangehörigkeit beziehungsweise der doppelten Staatsangehörigkeit für sie infrage kommen.

Durch das nähere Studium der Rechtslage bezüglich der deutschen Staatsangehörigkeit hat die Verfasserin folgende Erkenntnisse gewonnen, die weiter unten aufgeführt werden.

Die Verfasserin sieht ihre deutsche Staatsangehörigkeit eigentlich schon durch das Staatsangehörigkeitsgesetz von 1871 bestätigt, das besagt, dass jedes Kind, das in Deutschland oder einem deutschen Vater geboren wurde, die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat. Die Legitimation würde für die Verfasserin nicht in Frage kommen, da die Legitimation bereits im Jahre 1989 abgeschafft wurde. Die Optionspflicht trifft nach weiterer Recherche für die Verfasserin auch nicht zu, da die Optionspflicht nur für Personen gilt, die in Deutschland geboren wurden und deren beide Elternteile Ausländer sind. Zudem wurde die Optionspflicht 2014 für ausländische Kinder aus den EU-Staaten und der Schweiz abgeschafft. Weiterhin kommt es seit 2007 nach der Annahme der Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Staates oder der Schweiz nicht mehr zum automatischen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Da die Verfasserin erst nach diesem Jahr nach Tschechien umgezogen ist und dort die tschechische Staatsangehörigkeit erworben hat, kam es auf diesem Weg auch nicht zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Nach weiterer Recherche ist die Verfasserin zur Erkenntnis gekommen, dass eine doppelte Staatsangehörigkeit nach dem Abstammungsprinzip sowohl in Deutschland, als auch in Tschechien möglich ist (in Deutschland seit 1914, in Tschechien seit 1918) - das Kind eines deutschen und eines ausländischen Elternteils hat beide Staatsangehörigkeiten.

Für die Verfasserin zeichnet sich durch das Studium der Problematik der deutschen beziehungsweise der doppelten Staatsangehörigkeit ein klares Bild ihres persönlichen Falls ab. Sie hat die deutsche Staatsangehörigkeit nicht verloren, sondern die tschechische Staatsangehörigkeit zusätzlich angenommen und dadurch ist sie Doppelstaatlerin geworden.

5 Aktuelle Geschehnisse

Seit dem Jahr 2022 gibt es Diskussionen zwischen der Bundesregierung und der Opposition in Deutschland bezüglich der möglichen und teils erwünschten Änderungen zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit. Die Ampelkoalition (SPD, FDP und Grüne) hat sich bereits in ihrem Koalitionsvertrag als Ziel gesetzt die Migrationspolitik zu modernisieren. Die Migrationspolitik behandelt das Chancen-Aufenthaltsrecht (oder auch Chancen-Bleiberecht), die Fachkräfteeinwanderung und die Einbürgerungen.⁹⁰

Am 31. Dezember 2022 ist das Chancen-Aufenthaltsrecht in Kraft getreten.⁹¹ Dieses neue Gesetz ermöglicht es langjährig geduldeten Ausländern die Voraussetzungen für ein Bleiberecht in Deutschland zu erfüllen. Geduldeten Ausländern, die sich seit fünf Jahren in Deutschland aufhalten, soll das Chancen-Aufenthaltsrecht eine 18-monatige Aufenthaltserlaubnis ermöglichen, damit sie in diesen Monaten die Chance haben bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, um sich um ein dauerhaftes Bleiberecht zu bemühen. Zu diesen Voraussetzungen gehören insbesondere ein gesicherter Lebensunterhalt, deutsche Sprachkenntnisse, der Identitätsnachweis und das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Falls der/die Betroffene nach den 18 Monaten Aufenthaltsdauer die Voraussetzungen nicht erfüllt hat, fällt er/sie zurück in den Status der Duldung. Straftäter und Personen, die durch wiederholte absichtliche Falschangaben oder aktive Identitätstäuschung ihre Abschiebung verhindert haben, werden vom Chancen-Aufenthaltsrecht grundsätzlich ausgeschlossen.⁹²

Ein Gesetzentwurf zur Reform des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes wurde ebenfalls beschlossen. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz soll neue Einreisemöglichkeiten nach Deutschland schaffen um dort eine Ausbildung zu absolvieren oder berufstätig zu sein. Für Hochschulabsolventen und -absolventinnen aus Drittstaaten ist es bereits möglich mit einem in Deutschland erworbenen oder anerkannten Abschluss über die Blaue EU-Karte oder die nationale Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft nach Deutschland zu kommen. Sollte dieses neue Gesetz in Kraft treten, kann man mit

⁹⁰ „Was die Ampel beim Thema Migration plant“. Hg. von Tagesschau. URL < <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/ampel-migration-101.html> > (Zugriff: 17.04.2023).

⁹¹ „Chancen-Aufenthaltsrecht“. Hg. von Handbook Germany. URL < <https://handbookgermany.de/de/chancen-aufenthaltsrecht> > (Zugriff: 17.04.2023).

⁹² „Einführung eines „Chancen-Aufenthaltsrechts“ beraten“. Hg. von Deutscher Bundestag. URL < <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw42-de-chancen-aufenthaltsrecht-915562> > (Zugriff: 17.04.2023).

solch einem Abschluss künftig jede qualifizierte Beschäftigung ausüben. Weiterhin soll die Blaue EU-Karte künftig für eine größere Anzahl von Hochschulabsolventen/Hochschulabsolventinnen zugänglich sein, außerdem soll es attraktiver werden nach Deutschland zum Studium oder zu einer Berufsausbildung zu kommen und dort zu bleiben.⁹³

Eine weitere Neuerung wäre die Einführung einer sogenannten Chancenkarte zur Arbeitssuche basierend auf einem Punktesystem. Qualifikation, Berufserfahrung, Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache, Deutschlandbezug, Alter und Potenzial des/der Ehe- oder Lebenspartners/-partnerin gehören zu den Auswahlkriterien. Mit der Chancenkarte wäre es Betroffenen ermöglicht nach Deutschland einwandern zu können, obwohl sie noch keinen Arbeitsplatz vorweisen können.⁹⁴

In der Einbürgerung soll es ebenfalls Überarbeitungen geben. Bis jetzt war es notwendig mindestens acht Jahre in Deutschland gelebt zu haben, um sich einbürgern zu lassen. In naher Zukunft könnten die acht auf fünf Jahre verkürzt werden. Sollten Antragsteller/innen besondere Integrationsleistungen, wie besondere schulische oder berufliche Leistungen, ehrenamtliches Engagement, besonders gute Sprachkenntnisse, vorlegen, sollte die Einbürgerung bereits nach drei Jahren möglich sein.⁹⁵

Es sollen vor allem Vorteile für ältere Ausländer geschaffen werden. Für Ausländer, die mindestens 67 Jahre alt sind, gäbe es Entlastungen bei dem Sprachnachweis und die Verpflichtungen zu einem Einbürgerungstest würden komplett wegfallen. Das Ziel dabei ist es unter anderem die Gastarbeiter-Generation zu würdigen, da ihnen während ihrer ersten Jahre in Deutschland keine Sprachkurse oder andere Integrationskurse angeboten wurden. Für jüngere Einbürgerungswillige soll es in begründeten Ausnahmefällen ebenfalls eine Härtefallregelung beim Sprachnachweis geben. Unter solch einem begründeten Ausnahmefall wird zum Beispiel die Pflegebedürftigkeit eines Familienmitglieds verstanden. In diesem Fall würde es

⁹³ „Kabinett beschließt neues Fachkräfteeinwanderungsgesetz“. Hg. von Bundesministerium des Inneren und für Heimat. URL < <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/03/fachkraefte-kabinett.html> > (Zugriff: 17.04.2023).

⁹⁴ Ebd.

⁹⁵ „Deutlich weniger Hürden für Einbürgerungen geplant“. Hg. von Tagesschau. URL < <https://www.tagesschau.de/inland/einbuergung-huerden-101.html> > (Zugriff: 17.04.2023).

genügen, dass der/die Betreffende in der Lage ist sich im Alltag ohne große Probleme mit der deutschen Sprache zu verständigen.⁹⁶

Eine weitere nennenswerte geplante Änderung ist die komplette Abschaffung der Optionspflicht für in Deutschland geborene Kinder von Ausländern. Somit würde die Optionspflicht auch für Kinder von nicht EU-Ausländern wegfallen und dadurch könnten sie sowohl die deutsche als auch die ausländische Staatsangehörigkeit behalten.⁹⁷ Stephan Thomae (FDP) und Konstantin Kuhle (FDP) wollen aber einen Generationenschnitt realisieren. Dies würde bedeuten, dass sich die Enkelgeneration der Ersteingebürgerten für eine Staatsangehörigkeit entscheiden soll.⁹⁸

Allgemein gibt es jedoch innerhalb der Ampelkoalition verschiedene Meinungen. Die Grünen und die SPD sind mit den geplanten Änderungen zufrieden, da sie der Meinung sind, dass Deutschland auch im Staatsangehörigkeitsrecht modernisiert werden müsse und dies ein wichtiger Meilenstein der Koalition sei. Die FDP hingegen ist eher der Meinung, dass im Moment nicht der richtige Zeitpunkt für Änderungen des Staatsangehörigkeitsrechts sei, da andere geplante Gesetze noch nicht beschlossen seien, wie zum Beispiel das Einwanderungsgesetz, und dies nicht die richtige Reihenfolge sei. Auch die Union (CDU/CSU) sieht die Änderungen eher kritisch und ist der Meinung, dass die Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts nicht an erster Stelle stehen sollte.⁹⁹

Eine weitere interessante Aktualität hängt mit dem Krieg in der Ukraine zusammen. Am 6. September hat das Bundesministerium des Inneren und für Heimat entschieden, dass ukrainische Staatsangehörige beim Antrag zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit die ukrainische Staatsangehörigkeit behalten können, obwohl die Ukraine nicht Mitglied der Europäischen Union ist. Dies ist nur in dem Zeitraum möglich, in dem der Krieg in der Ukraine weitergeführt wird, da es kriegsbedingt nicht möglich ist die ukrainische Staatsangehörigkeit abzulegen. Denn die Behörden in der Ukraine sind

⁹⁶ „Deutlich weniger Hürden für Einbürgerungen geplant“. Hg. von Tagesschau. URL <<https://www.tagesschau.de/inland/einbuergung-huerden-101.html>> (Zugriff: 17.04.2023).

⁹⁷ Ebd.

⁹⁸ „FDP fordert höhere Hürden für Einbürgerung“. Hg. von Tagesschau. URL <<https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/fdp-fachkraefteeinwanderungsgesetz-101.html>> (Zugriff: 17.04.2023).

⁹⁹ Ebd.

nicht arbeitsfähig und so werden die Anträge über den Austritt aus der ukrainischen Staatsangehörigkeit nicht bearbeitet.¹⁰⁰

Falls es faktisch unmöglich ist aus einer Staatsangehörigkeit auszutreten, weil die Anträge nicht bearbeitet werden können, ist eine Ausnahmeregelung anzuwenden. Nach dieser Ausnahmeregelung ist es nötig von der bisherigen Staatsangehörigkeit abzusehen und somit wird die Mehrstaatigkeit hingenommen.¹⁰¹

6 Empirische Datenerhebung (Fragebogen) zur Einstellung der deutschen Bevölkerung gegenüber dem Staatsangehörigkeitserwerb

6.1 Aufbau des Fragebogens

Mithilfe der Webseite www.survio.com wurde ein strukturierter Fragebogen erstellt. Dieser wurde nach der Erstellung getestet und danach ausschließlich an deutsche Staatsangehörige versendet. Den Befragten wurden acht geschlossene Fragen gestellt und weiterhin hatten sie bei zwei Fragen, je nach Antwort, die Möglichkeit, ihre Meinung preiszugeben. Die Umfrage beginnt mit einer allgemeinen Frage zum Alter, das Geschlecht wurde nicht erfragt, da es nicht von Wesentlichkeit war.

6.2 Auswertung des Fragebogens

An der Datenerhebung nahmen 113 deutsche Staatsangehörige verschiedener Altersgruppen teil. Die Altersgruppe 18-24 war mit 32 Beteiligten die am stärksten vertretene. Zur Frage *Wissen Sie, welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen, um eingebürgert zu werden?* haben 82 Befragte (72,6 %) mit „nein“ beantwortet, 31 Befragte (27,4 %) mit „ja“. Die nächsten drei Fragen wurden mit Einführungen verfasst, um auch den Befragten, die angaben, mit den aktuellen Vorschriften nicht vertraut zu sein, diese zu erläutern. Die erste der drei Fragen lautet: *Um Anspruch auf eine Einbürgerung zu haben, müssten Sie unter anderem seit acht Jahren dauerhaft und rechtmäßig in*

¹⁰⁰ „Fachanwalt beantwortet Fragen: schnelle Einbürgerung mit doppelter Staatsangehörigkeit für Ukrainer“. Hg. von Anwalt.de. URL <<https://www.anwalt.de/rechtstipps/fachanwalt-beantwortet-fragen-schnelle-einbuengerung-mit-doppelter-staatsangehoerigkeit-fuer-ukrainer-204484.html>> (Zugriff: 17.04.2023).

¹⁰¹ Ebd.

Deutschland leben. Finden Sie, dass acht Jahre zu kurz, ausreichend oder zu lang sind, um Anspruch auf eine Einbürgerung zu haben? 72 der Befragten (63,7 %) sind mit den acht Jahren einverstanden und würden nichts ändern, 26 der Befragten (23,0 %) finden acht Jahre zu lang und würden die Zeit verkürzen, 15 der Befragten (13,3 %) sind der Meinung, dass acht Jahre zu kurz sind und würden daher den Mindestaufenthalt in Deutschland verlängern. Die nächste Frage – *Der Einbürgerungstest besteht aus 33 Fragen. 30 Fragen beziehen sich auf das Leben in der Demokratie, auf die Geschichte und Verantwortung und auf den Menschen und die Gesellschaft. 3 Fragen beziehen sich auf das Bundesland, in dem Sie den Test ablegen. Würden Sie den Test so beibehalten?* – wurde von 85 Befragten (72,5 %) mit „ja“ beantwortet, was bedeutet, dass sich diese Personen keine Änderungen im Einbürgerungstest wünschen. 28 der Befragten (24,8 %) haben mit „nein“ geantwortet und hatten danach die Möglichkeit mitzuteilen, was sie ändern würden. Einige der Antworten lauteten wie folgt:

- *Zwar sind Fragen zum Leben in der Demokratie wichtig, aber vielleicht könnte man 2-5 dieser Fragen gegen andere Fragen austauschen, die mehr mit dem tatsächlichen Alltag in Deutschland zu tun haben.*
- *Weniger aus der vergangenen Geschichte mehr aus dem aktuellen Leben.*
- *Oft sind die Fragen sehr spezifisch und noch nicht mal von Menschen, die schon immer in Deutschland leben zu beantworten. Vielleicht stattdessen eine Art Workshop, indem die wichtigsten Gesetze, Politik und Werte erklärt werden?*
- *Ich würde die Fragen realistischer gestalten, mehr zum Alltag in Deutschland. Ich habe den Test selbst versucht und hätte, nach Gymnasium und mehreren Jahren Studium als Deutsche in Deutschland, nicht bestanden.*
- *Finde es teilweise übertrieben, selbst „deutsche Deutsche“ würden sicher durch diesen Test fallen.*
- *Die zwar durchaus korrekte, aber für nicht-deutschsprachige Personen nicht leicht zu verstehende Sprache und Formulierungen der Fragen. Man muss schon sehr genau lesen, um Fragen und Antworten zu verstehen. Z.B. der Begriff „Freizügigkeit,, - ein Rechtsbegriff, der bestimmt auch für einige Deutsche nicht selbsterklärend ist.*
- *Die grundlegenden Gesetze, Regeln, Pflichten, usw. sollten mehr im Vordergrund stehen. Einige Staatsangehörige verhalten sich, als dürften Sie sich alles erlauben.*

Die nächste Frage mit einer Erklärung lautete: *Der Sprachtest prüft die Sprechfertigkeit, das Hörverstehen und das Leseverstehen. Der Test sieht jedoch in jedem Bundesland unterschiedlich aus und somit können sich die Kosten bis auf 100 Euro belaufen. Würden Sie den Sprachtest bundeseinheitlich auflegen?* 88 der Befragten (77,9 %) haben darauf mit „ja“ geantwortet und würden den Sprachtest bundeseinheitlich auflegen, 25 der Befragten (22,1 %) haben mit „nein“ geantwortet. Personen, die mit „ja“ geantwortet haben, hatten die Möglichkeit zu begründen, warum sie den Sprachtest bundeseinheitlich auflegen würden. Eine Auswahl dieser Begründungen brachte Folgendes zutage:

- *Weil die Sprache in ganz Deutschland gleich ist und als Grundlage für die Einbürgerung eine einheitliche Sprachkenntnis grundlegend wichtig ist!*
- *Um eine Vergleichbarkeit herzustellen und weil nicht klar ist, in welchem Bundesland die einzubürgernden Personen leben werden.*
- *Ich finde es sinnvoll, den Test zu vereinheitlichen, da der Föderalismus oft eine Hürde ist. Ich finde es nicht gerecht, dass nur aufgrund des Bundeslandes andere Voraussetzungen erfüllt werden müssen.*
- *Damit es für ganz Deutschland gleich fair ist und überall gleich viel kostet.*
- *Chancengleichheit.*
- *Für jede*n Bewerber*in sollten, unabhängig vom Bundesland, die gleichen Bedingungen beim Sprachtest gegeben sein. Dieser muss vergleichbar und fair gestaltet sein. Bei Unterschieden zwischen einzelnen Bundesländern ist dies nicht gegeben.*
- *Für alle gleiche Bedingungen.*
- *Gleiche Chancen für alle, nicht, dass es in dem einen Bundesland schwieriger ist als in dem anderen. Vielleicht gibt es dadurch auch keine so hohen Kosten.*
- *Es macht keinen Sinn, dass die Anforderungen unterschiedlich sind.*
- *Es geht hier um den Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft und nicht um die Einbürgerung in ein einzelnes Bundesland.*
- *Bei einem Land sollte es ein Test sein, da die Anforderung an die Sprache (Amtssprache) gleich ist.*

Die letzten drei Fragen behandelten das aktuelle Geschehen und die möglichen Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht. Die Frage *Haben Sie mitbekommen, dass die*

Voraussetzungen zur Einbürgerung in den letzten Monaten in den Medien thematisiert wurden und dass es möglicherweise Änderungen geben wird? wurde von 75 Befragten (66,4 %) mit „nein“ und von 38 Befragten (33,6 %) mit „ja“ beantwortet. Die letzten zwei Fragen wurden ebenfalls mit einer kurzen Erklärung verfasst: *Bisher mussten „nicht EU-Bürger“ bei der Einbürgerung ihre alte Staatsbürgerschaft aufgeben. Das könnte sich ändern. Würden Sie ihnen ihre alte Staatsbürgerschaft belassen?* auf diese Frage haben 91 der Befragten (80,5 %) mit „ja“ geantwortet und nur 22 Befragten (19,5 %) mit „nein“. Die letzte Frage wollte Folgendes wissen: *Der Sprachnachweis soll für Antragsteller erleichtert werden, die unter eine Härtefallregelung fallen. Ist zum Beispiel ein Familienmitglied pflegebedürftig, soll die problemlose mündliche Verständigung im Alltag dem Betroffenen ausreichen. Für Antragsteller, die über 67 Jahre alt sind, soll der Sprachtest ebenfalls erleichtert werden. Finden Sie es in Ordnung oder würden Sie ihnen den Sprachtest nicht erleichtern?* Hier wurde 76-mal (67,3 %) mit „ja, ich finde es für die Betroffenen in Ordnung“ und 37-mal (32,7 %) mit „nein, ich würde den Sprachtest für niemanden erleichtern“ geantwortet.

6.3 Ergebnisse

Aus der Datenerhebung folgt, dass die Mehrheit der Bevölkerung nicht weiß, welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen, damit der/die Antragsteller/in die Möglichkeit hat die deutsche Staatsbürgerschaft zu erhalten. Weiterhin ist der Mehrheit das aktuelle Geschehen und Planen in den Medien nicht aufgefallen. Dennoch sind sie nach oberflächlicher Darstellung dieser Bedingungen den geplanten Änderungen mit Ausnahme der Aufenthaltsdauer eher zugeneigt. Bemerkenswert ist auch die (Selbst-)Einschätzung einiger der Befragten, da sie der Meinung sind, dass sie selbst als autochthone (einheimische) Deutsche den Einbürgerungstest unter Umständen nicht bestehen würden. Dieser Fakt sollte schon darauf hinweisen, dass es nötig ist den Einbürgerungstest zu ändern, damit auch die autochthonen Deutschen fähig wären diesen Test zu bestehen und es somit auch für Ausländer einfacher wäre.

7 Zusammenfassung

Das Thema der vorgelegten Bachelorarbeit lautet *Die deutsche Staatsangehörigkeit: Anspruch, Erwerb, Verlust und Wiedererlangung. Zur doppelten Staatsangehörigkeit im deutsch-tschechischen Kontext anhand einer exemplarischen Untersuchung*. Das übergreifende Ziel der Untersuchung war es, das (durchaus komplexe) deutsche Staatsbürgerschaftsrecht verständnisfreundlich zu beschreiben, im Detail: die Geschichte der deutschen Staatsangehörigkeit darzulegen, die gegenwärtig gültige Rechtslage vorzustellen, aber auch das aktuelle Geschehen rund um die deutsche Staatsangehörigkeit und deren Erwerb aufzuarbeiten.

Im zweiten Kapitel wird die Geschichte der deutschen Staatsangehörigkeit von 1871 bis 1990 behandelt. Die Gesetze wurden mehrmals reformiert – die Staatsangehörigkeit wurde im Jahr 1871 zum ersten Mal definiert, im Jahr 1935 mit den Nürnberger Rassengesetzen einigen Personengruppen entzogen, in 1953 wurde das Bundesvertriebenengesetz verfasst, das die Einbürgerung von Vertriebenen und Flüchtlingen ermöglichte, mit der Wiedervereinigung 1990 wurde das Staatsangehörigkeitsgesetz erneut reformiert. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Legitimation war vom 1. Januar 1914 bis zum 30. Juni 1998 möglich. Die Einbürgerungszahlen wurden bis 1999 nicht bundeseinheitlich verfolgt, dennoch sind Steigerungen und Rückgänge festzustellen, die durch den Fall des Eisernen Vorhangs, die Anerkennung der Spätaussiedler, die Einführung des Geburtsortprinzips und den Brexit beeinflusst wurden. Seit 1999 besteht die Option einer doppelten Staatsangehörigkeit mit den EU-Ländern und der Schweiz. Seit dem 1. Januar 2000 wird eine Beibehaltungsgenehmigung benötigt, um die deutsche Staatsangehörigkeit nach Beantragung einer ausländischen Staatsangehörigkeit nicht zu verlieren. Die Tschechische Republik erlaubt seit dem 1. Januar 2014 die doppelte Staatsangehörigkeit mit allen Ländern, die diese Möglichkeit ebenfalls erlauben.

Das dritte Kapitel behandelt die aktuelle Rechtslage der deutschen Staatsangehörigkeit. Diese kann auf verschiedene Wege erworben werden: durch Geburt in Deutschland, durch einen deutschen Elternteil, durch Adoption, durch Eheschließung und Einbürgerung. Zum Verlust kommt es durch Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit ohne Beibehaltungsgenehmigung, seit 2007 sind EU-Staaten und die Schweiz ausgenommen, vor dem Jahr 1914 durch einen Aufenthalt außerhalb

Deutschland, der länger als 10 Jahre währte, durch Adoption eines deutschen Kindes durch ausländische Eltern, mit Ausnahme des Aufenthaltes in Deutschland oder bei Staatsangehörigkeit eines EU-Staates oder der Schweiz, durch Eintritt in fremde Streitkräfte ohne Zustimmung des Bundesministeriums für Verteidigung (mit Ausnahme bestimmter Streitkräfte seit 2011), durch Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland. Es ist möglich auf die deutsche Staatsangehörigkeit zu verzichten oder aus ihr entlassen zu werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich die deutsche Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen, z.B. für ehemalige Deutsche, die seit dem 1. Januar 2000 die deutsche Staatsangehörigkeit durch Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit verloren haben und die Beibehaltungsgenehmigung versäumt haben.

Das vierte Kapitel beinhaltet die exemplarische Untersuchung zur doppelten Staatsangehörigkeit im deutsch-tschechischen Kontext. Die Untersuchung behandelt den Fall der Verfasserin, da sie nach dem Umzug nach Tschechien Bedenken hinsichtlich ihrer deutschen Staatsangehörigkeit hatte. Nach der Untersuchung der Geschichte und der aktuellen Rechtslage der deutschen Staatsangehörigkeit kam die Verfasserin zu der Schlussfolgerung, dass sie die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Abstammungsprinzip nicht verloren hat, sondern nach dem nachträglichen Eintrag in das Sonderregister in Brünn die doppelte deutsch-tschechische Staatsangehörigkeit erworben hat.

Das fünfte Kapitel behandelt die aktuellen Geschehnisse rund um das Staatsangehörigkeitsgesetz: die Modernisierung-Bemühungen der Ampelkoalition, das Inkrafttreten des Chancen-Aufenthaltsrechts im Dezember 2022, den Gesetzentwurf zur Reform des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, die geplanten Änderungen der Einbürgerung (zum Beispiel eine kürzere Aufenthaltsdauer), die eventuelle Abschaffung der Optionspflicht. Aktuell ist es für Ukrainer/innen kriegsbedingt möglich die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben und die ukrainische Staatsangehörigkeit beizubehalten.

Im sechsten Kapitel wurden die Antworten der empirischen Datenerhebung ausgewertet. An der Umfrage haben 113 deutsche Staatsangehörige teilgenommen. Interessant war, dass die Mehrheit der Befragten nicht über die aktuelle Rechtslage Bescheid wusste, nach Erläuterung aber fand, dass es doch von Vorteil wäre Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht durchzuführen und somit das Gesetz zu modernisieren. Die

Mehrheit wusste ebenfalls nicht, dass das Staatsangehörigkeitsgesetz in den letzten Monaten in den Medien thematisiert wurde und dass Änderungen geplant sind. Weiterhin haben einige der Befragten Bedenken geäußert, dass sie selbst als autochthone Deutsche den Einbürgerungstest nicht bestehen würden.

Nimmt man einen Ausblick vor, dann kann diese Bachelorarbeit als Quelle für weitere Abschlussarbeiten dienen, die sich mit der deutschen Staatsangehörigkeit beschäftigen, und auch für Personen aufschlussreich sein, die einen Einblick in das Verfahren der deutschen Staatsangehörigkeit nehmen möchten.

8 Resümee

Der Titel der vorliegenden Bachelorarbeit lautet *Die deutsche Staatsangehörigkeit: Anspruch, Erwerb, Verlust und Wiedererlangung. Zur doppelten Staatsangehörigkeit im deutsch-tschechischen Kontext anhand einer exemplarischen Untersuchung*. Die Arbeit teilt sich in zwei Teile – in einen theoretischen und einen praktischen Teil.

Der theoretische Teil behandelt die Geschichte der deutschen Staatsangehörigkeit bis 1990, geht näher auf die Entwicklung des Staatsangehörigkeitsrechts seit 1871, den Erwerb durch Legitimation, die Entwicklung der Einbürgerungszahlen und der doppelten Staatsangehörigkeit ein. Weiterhin wird die aktuelle Rechtslage zum Erwerb, Verlust und zur Wiedererlangung beschrieben. Des Weiteren wird in diesem Teil der Bachelorarbeit die exemplarische Untersuchung zur doppelten Staatsangehörigkeit im deutsch-tschechischen Kontext behandelt. Zuletzt werden das aktuelle Geschehen und die anstehenden möglichen Änderungen im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht analysiert.

Der praktische Teil wurde mithilfe einer empirischen Datenerhebung per standardisiertem Fragebogen unter deutschen Staatsangehörigen durchgeführt. Der Fragebogen enthielt Fragen zur aktuellen Rechtslage, zum Kenntnisstand und zur Einstellung der Befragten. Weiterhin wurden Fragen zu den geplanten Änderungen gestellt und nach der Meinung der Respondenten dazu gefragt. Zum Schluss wurden die Ergebnisse der Datenerhebung beschrieben, einige konkrete Antworten der Befragten wurden dokumentiert, die letztendlich resümieren lassen, dass die Befragten die aktuelle Rechtslage zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht kannten, aber nach einer oberflächlichen Erklärung der Meinung sind, dass es nötig ist das Staatsangehörigkeitsgesetz zu modernisieren. Es wurden ebenfalls Bedenken einigen der Befragten geäußert trotz ihrer Kenntnisse als autochthone Deutsche den Einbürgerungstest nicht zu bestehen.

9 Resumé

Název této bakalářské práce je *Německé občanství: nárok, nabytí, ztráta a opětovné získání. O dvojím státním občanství v německo-českém kontextu na základě případové studie*. Práce je rozdělena na dvě části – teoretickou a praktickou část.

Teoretická část se zabývá historií německého občanství do roku 1990, přibližuje vývoj občanského práva od roku 1871, získání občanství prostřednictvím legitimizace, vývoj naturalizačních čísel a dvojí občanství. Dále je popsána současná právní situace ohledně nabytí, ztráty a opětovného získání. Následně se tato část bakalářské práce zabývá případovou studií dvojího občanství v německo-českém kontextu. Na závěr je analyzováno aktuální dění a možné nadcházející změny v německém zákoně o státním občanství.

Praktická část byla provedena pomocí empirického sběru dat formou standardizovaného dotazníku mezi německými státními příslušníky. Dotazník obsahoval otázky k současné právní situaci, úrovni znalostí a postoji respondentů. Dále byly položeny otázky k chystaným změnám a respondenti byli dotázáni na jejich názor na ně. Nakonec byly popsány výsledky sběru dat, zdokumentovány některé konkrétní odpovědi dotazovaných, které v konečném důsledku umožňují shrnout, že respondenti neznali aktuální právní situaci pro nabytí německého občanství, ale po povrchním vysvětlení jsou názoru, že je nutné zákon o státní příslušnosti modernizovat. Někteří dotazovaní také vyjádřili obavy, že přes jejich znalosti jako autochtonní Němci by neuspěli u naturalizačního testu.

10 Literaturverzeichnis

10.1 Gedruckte Quellen

- BEYER, Rudolf: *Norimberské Zákony, Hitlerovy zákony XIII*. Prag: Atlas 1939. S. 23.
- EMMERT, František: *Dvojí občanství v českém právu*. Prag: C. H. Beck 2014. ISBN 978-80-7400-284-7
- GEIS-THÖNE, Wido: *Als Einwanderungsland braucht Deutschland ein modernes Staatsangehörigkeitsrecht*, IW-Report, Nr. 46, Köln, 2022. S. 14.
- SCHLOTZER, Peter: *Praxishandbuch Staatsangehörigkeitsrecht*. 2. Aufl. München: Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH 2022. ISBN 978-3-7825-0626-7

10.2 Internetquellen

- Antrag24.de. *Deutsche Staatsbürgerschaft durch Heirat: So bekommen EU-Bürger und Ausländer die Einbürgerung nach dem Heiraten*. [online]. URL: <https://www.antrag24.de/c/deutsche-staatsbuergerschaft-heiraten/> (Zugriff: 03.02.2023).
- Anwalt.de. *Fachanwalt beantwortet Fragen: schnelle Einbürgerung mit doppelter Staatsangehörigkeit für Ukrainer*. [online]. URL: <https://www.anwalt.de/rechtstipps/fachanwalt-beantwortet-fragen-schnelle-einbuergung-mit-doppelter-staatsangehoerigkeit-fuer-ukrainer-204484.html> (Zugriff: 17.04.2023).
- Auswärtiges Amt. *Staatsangehörigkeitsrecht*. [online]. URL: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/staatsangehoerigkeitsrecht/2088844> (Zugriff: 02.02.2023).

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. *Einbürgerung in Deutschland*. [online]. URL: <https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/Einbuengerung/einbuengerung-node.html> (Zugriff: 05.02.2023).
- Bundesgesetzblatt. *Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts. Vom 15. Juli 1999*. [online]. URL: [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_/*\[@attr_id='bgbl199s1618.pdf'\]](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_/*[@attr_id='bgbl199s1618.pdf']) (Zugriff: 12.04.2023).
- Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung. *Eingebürgerte und Einbürgerungsquote (1990-2020)*. [online]. URL: <https://www.bib.bund.de/DE/Fakten/Fakt/M35-Einbuengerungen-ab-1990.html> (Zugriff: 14.04.2023).
- Bundesministerium der Justiz. *Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG)*. [online]. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/BJNR002010953.html> (Zugriff: 12.04.2023).
- Bundesministerium des Inneren und für Heimat. *Einbürgerung britischer Staatsangehöriger*. [online]. URL: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/europa/brexit/einbuengerung.html> (Zugriff: 14.04.2023).
- Bundesministerium des Inneren und für Heimat. *Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt in Deutschland*. [online]. URL: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/staatsangehoerigkeit/optionspflicht/optionspflicht.html> (Zugriff: 02.02.2023, 15.04.2023).
- Bundesministerium des Inneren und für Heimat. *Kabinett beschließt neues Fachkräfteeinwanderungsgesetz*. [online]. URL:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/03/fachkraefte-kabinet.html> (Zugriff: 17.04.2023).

- Bundesministerium des Inneren und für Heimat. *Spätaussiedler*. [online]. URL: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/gesellschaftlicher-zusammenhalt/kriegsfolgen/spaetaussiedler/spaetaussiedler-node.html> (Zugriff: 14.04.2023).
- Bundesverwaltungsamt. *Einbürgerung*. [online]. URL: https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Ausweis-Dokumente-Recht/Staatsangehoerigkeit/Einbuengerung/Ermessen14/01-Informationen_E14/01_01_Erm14_was_ist/01_02_Erm14_was_ist_node.html (Zugriff: 10.02.2023, 18.03.2023).
- Bundesverwaltungsamt. *Merkblatt (2022): Merkblatt über den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (stand: Januar 2022)*. [online]. URL: https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Buerger/Ausweis-Dokumente-Recht/Staatsangehoerigkeit/Merkblatt_Verlust.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Zugriff: 27.03.2023).
- Bundesverwaltungsamt. *Verfahren auf Feststellung des Nichtbestehens der Optionspflicht*. [online]. URL: https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Ausweis-Dokumente-Recht/Staatsangehoerigkeit/Optionsverfahren/01_Informationen_Optionsverfahren/01_01_O_was_ist/01_01_O_was_ist_node.html (Zugriff: 02.02.2023).
- Bundesverwaltungsamt. *Wiedergutmachungseinbürgerung nach Verfolgung*. [online]. URL: https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Ausweis-Dokumente-Recht/Staatsangehoerigkeit/Einbuengerung/EB15/01-Informationen_E15/01_01_Erm15_was_ist/01_02_Erm15_was_ist_node.html (Zugriff: 18.03.2023).

- Deutsche Auslandsvertretung im Vereinigten Königreich. *Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit*. [online]. URL: <https://uk.diplo.de/uk-de/02/erwerb-staatsangehoerigkeit/2465660> (Zugriff: 03.02.2023).
- Deutsche Vertretung in den USA. *Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit*. [online]. URL: <https://www.germany.info/us-de/service/staatsangehoerigkeit/erwerb/1216790> (Zugriff: 30.03.2023).
- Deutsche Vertretung in den USA. *Wiedereinbürgerung ehemaliger Deutscher*. [online]. URL: <https://www.germany.info/us-de/service/staatsangehoerigkeit/wiedereinbuengerung-ehemaliger-deutscher/1216660> (Stand: 28.03.2023).
- Deutscher Bundestag. *Einführung eines „Chancen-Aufenthaltsrechts“ beraten*. [online]. URL: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw42-de-chancen-aufenthaltsrecht-915562> (Zugriff: 17.04.2023).
- Deutscher Bundestag. *Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit*. [online]. URL: https://www.bundestag.de/webarchiv/presse/hib/2020_09/794636-794636 (Zugriff: 15.04.2023).
- Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache. *Ehelicherklärung*. [online]. URL: <https://www.dwds.de/wb/Ehelicherkl%C3%A4rung> (Zugriff: 12.04.2023).
- Docplayer. *Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. Vom 22 Juli 1913 (RGBl 1913, S. 583)*. [online]. URL: <https://docplayer.org/67207244-Reichs-und-staatsangehoerigkeitsgesetz-vom-22-juli-1913-rgbl-1913-s-583.html> (Zugriff: 12.04.2023).
- Einbürgerungstest. *Infos zum Sprachtest*. [online]. URL: <https://www.einbuengerungstest.biz/fakten-zum-test/infos-zum-sprachtest> (Zugriff: 10.02.2023)

- Einbürgerungstest. *Wie läuft der Einbürgerungstest ab?* [online]. URL: <https://www.einbuengerungstest.biz/fakten-zum-test/ablauf-des-einbuengerungstests> (Zugriff: 10.02.2023).
- Einbürgerungstest. *Wie läuft der Sprachtest ab?* [online]. URL: <https://www.einbuengerungstest.biz/fakten-zum-test/ablauf-sprachtest> (Zugriff: 10.02.2023).
- FAQ (2019, 6. Februar) Einbürgerungstest. *FAQ Sprach- und Einbürgerungstest.* [online]. URL: <https://www.einbuengerungstest.biz/fakten-zum-test/faq#Ausnahme%20zur%20Einb%C3%BCrgerungspflicht> (Zugriff: 10.02.2023).
- Handbook Germany. *Chancen-Aufenthaltsrecht* [online]. URL: <https://handbookgermany.de/de/chancen-aufenthaltsrecht> (Zugriff: 17.04.2023).
- KIRGIANE-EFREMIDIS, Stella, KHEDR, Hussien: *Vorwärts. Vor 20 Jahren: Als der Doppelpass möglich wurde.* [online]. URL: <https://vorwaerts.de/artikel/20-jahren-doppelpass-moeglich-wurde> (Zugriff: 15.04.2023).
- Statista. *Wieder mehr Einbürgerungen im Jahr 2021.* [online]. URL: <https://de.statista.com/infografik/5213/anzahl-der-einbuengerungen-in-deutschland/> (Zugriff: 14.04.2023).
- Tagesschau. *Deutlich weniger Hürden für Einbürgerungen geplant.* [online]. URL: <https://www.tagesschau.de/inland/einbuergung-huerden-101.html> (Zugriff: 17.04.2023).
- Tagesschau. *FDP fordert höhere Hürden für Einbürgerung.* [online]. URL: <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/fdp-fachkraefteeinwanderungsgesetz-101.html> (Zugriff: 17.04.2023).

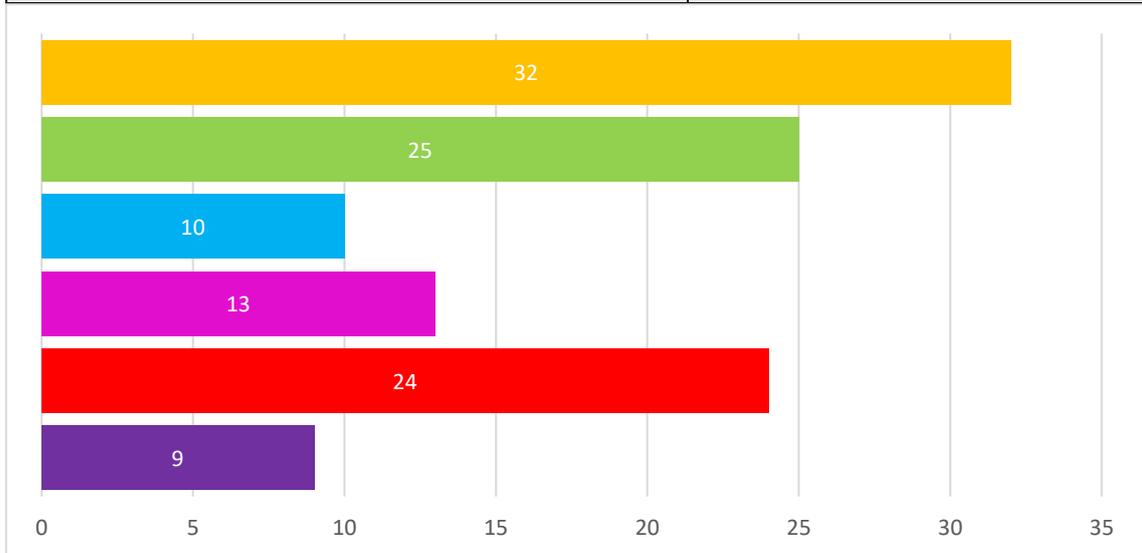
- Tagesschau. *Was die Ampel beim Thema Migration plant*. [online]. URL: <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/ampel-migration-101.html> (Zugriff: 17.04.2023).
- Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Australien. *Kann ich die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren? – Grundsätzliches zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit / Verlust / Entlassung*. [online]. URL: <https://australien.diplo.de/au-de/service/05-staatsangehoerigkeit/verlust/2467266#1> (Zugriff: 27.03.2023).
- Wikipedia. *Staatsbürgerschaft*. [online]. URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Staatsb%C3%BCrgerschaft#Mehrfache_Staatsb%C3%BCrgerschaft (Zugriff: 15.04.2023).
- Wikisource. *Verfassung des Deutschen Reichs (1919)*. [online]. URL: [https://de.wikisource.org/wiki/Verfassung_des_Deutschen_Reichs_\(1919\)](https://de.wikisource.org/wiki/Verfassung_des_Deutschen_Reichs_(1919)) (Zugriff: 12.04.2023).
- WORBS, Susanne: Bundeszentrale für politische Bildung. *Doppelte Staatsangehörigkeit in Deutschland: Zahlen und Fakten*. [online]. URL: <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/laenderprofile/deutschland/254191/doppelte-staatsangehoerigkeit-in-deutschland-zahlen-und-fakten/#node-content-title-1>

11 Anhang

1. Bitte geben Sie Ihr Alter an.

Einzelwahl, geantwortet 113x, unbeantwortet 0x

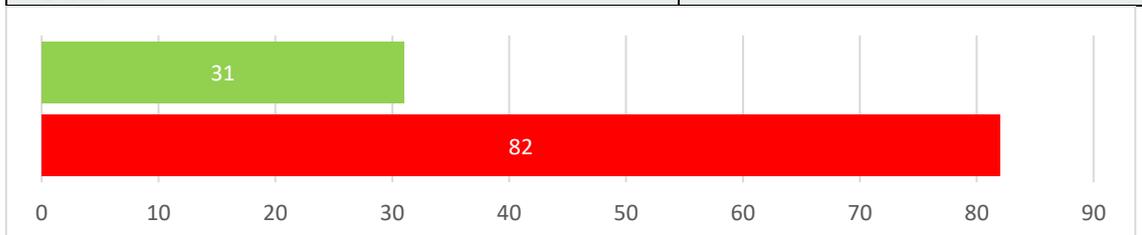
Antwort	Antworten
● 18-24	32
● 25-34	25
● 35-44	10
● 45-54	13
● 55-64	24
● 65+	9



2. Wissen Sie, welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen, um eingebürgert zu werden?

Einzelwahl, geantwortet 113x, unbeantwortet 0x

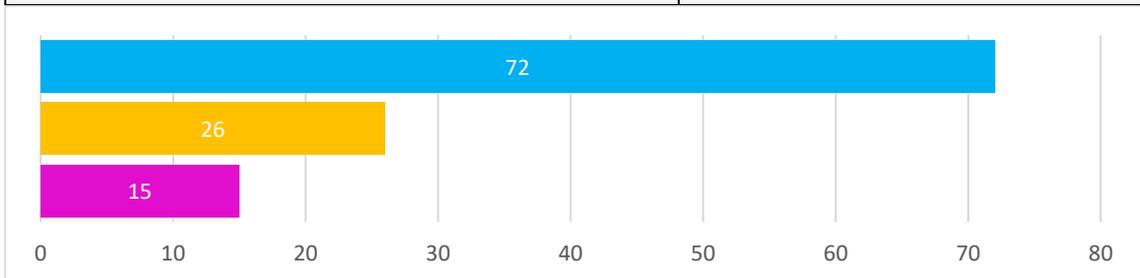
Antwort	Antworten
● Ja	31
● Nein	82



3. Um Anspruch auf eine Einbürgerung zu haben, müssten Sie unter anderem seit acht Jahren dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland leben. Finden Sie, dass acht Jahre zu kurz, ausreichend oder zu lang sind, um Anspruch auf eine Einbürgerung zu haben?

Einzelwahl, geantwortet 113x, unbeantwortet 0x

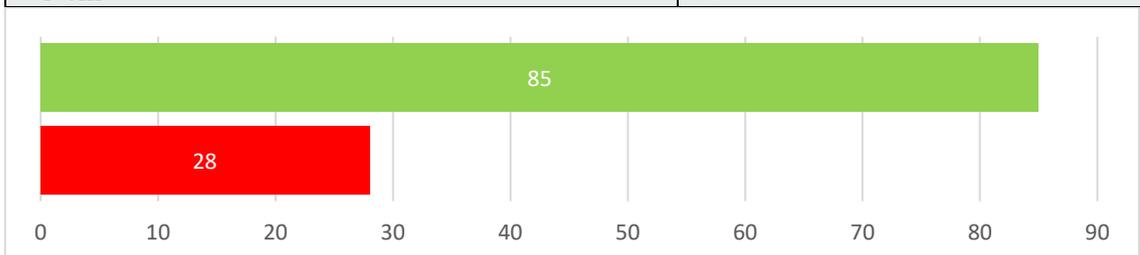
Antwort	Antworten
<ul style="list-style-type: none"> Ich finde, dass acht Jahre genau richtig sind. Es sollte sich nichts ändern. 	72
<ul style="list-style-type: none"> Ich finde, dass acht Jahre zu lang sind. Es sollten weniger Jahre sein. 	26
<ul style="list-style-type: none"> Ich finde, dass acht Jahre zu kurz sind. Es sollten mehr Jahre sein. 	15



4. Der Einbürgerungstest besteht aus 33 Fragen. 30 Fragen beziehen sich auf das Leben in der Demokratie, auf die Geschichte und Verantwortung und auf den Menschen und die Gesellschaft. 3 Fragen beziehen sich auf das Bundesland, in dem Sie den Test ablegen. Würden Sie den Test so beibehalten?

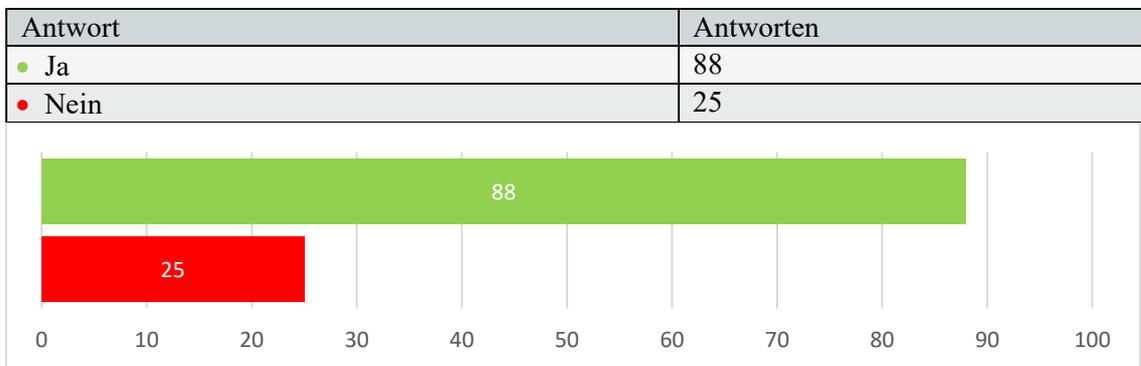
Einzelwahl, geantwortet 113x, unbeantwortet 0x

Antwort	Antworten
<ul style="list-style-type: none"> Ja 	85
<ul style="list-style-type: none"> Nein 	28



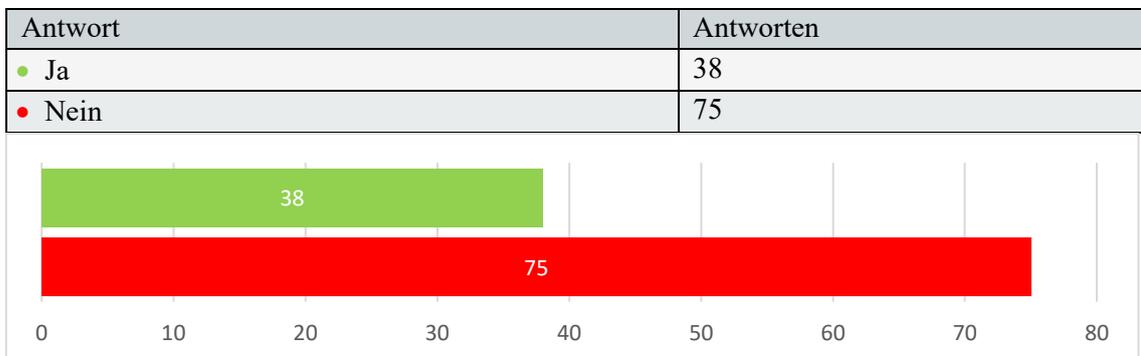
5. Der Sprachtest prüft die Sprechfertigkeit, das Hörverstehen und das Leseverstehen. Der Test sieht jedoch in jedem Bundesland unterschiedlich aus und somit können sich die Kosten bis auf 100 Euro belaufen. Würden Sie den Sprachtest bundeseinheitlich auflegen?

Einzelwahl, geantwortet 113x, unbeantwortet 0x



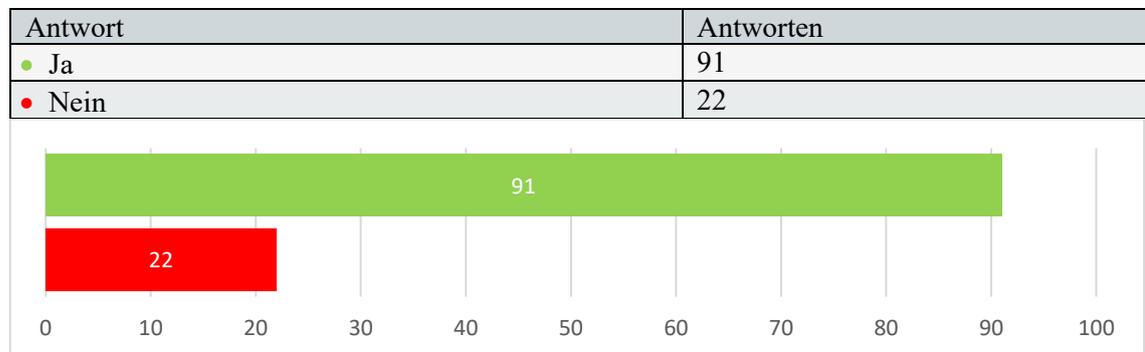
6. Haben Sie mitbekommen, dass die Voraussetzungen zur Einbürgerung in den letzten Monaten in den Medien thematisiert wurden und dass es möglicherweise Änderungen geben wird?

Einzelwahl, geantwortet 113x, unbeantwortet 0x



7. Bisher mussten "nicht EU-Bürger" bei der Einbürgerung ihre alte Staatsbürgerschaft aufgeben. Das könnte sich ändern. Würden Sie ihnen ihre alte Staatsbürgerschaft belassen?

Einzelwahl, geantwortet 113x, unbeantwortet 0x



8. Der Sprachnachweis soll für Antragsteller erleichtert werden, die unter eine Härtefallregelung fallen. Ist zum Beispiel ein Familienmitglied pflegebedürftig, soll die problemlose mündliche Verständigung im Alltag dem Betroffenen ausreichen. Für Antragsteller, die über 67 Jahre alt sind, soll der Sprachtest ebenfalls erleichtert werden. Finden Sie es in Ordnung oder würden Sie ihnen den Sprachtest nicht erleichtern?

Einzelwahl, geantwortet 113x, unbeantwortet 0x

